

Niedersächsisches
Innenministerium



Die Wahlen

Lebensgrundlage
der Demokratie

 Niedersachsen

Niedersächsisches
Innenministerium

Die Wahlen

Lebensgrundlage
der Demokratie

 Niedersachsen

■	Einleitung	5
■	Die Wahlen im Verfassungssystem des freiheitlichen Rechtsstaates	
	Über den Sinn und Zweck von Wahlen	6
	Die Einheit von Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Rechtsstaat und repräsentativer Demokratie	8
	Volkssouveränität	8
	Gewaltenteilung	8
	Rechtsstaatsprinzip	8
	Repräsentative Demokratie	10
	Die vier Grundprinzipien – untrennbar vereint	10
	Wahlen für eine freie Gesellschaft	11
	Wahlen als Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung	12
	Beteiligung an Wahlen	14
	Die mittelbare und repräsentative Demokratie: Eine Grundentscheidung	15
■	Die Wahlrechts-Grundsätze	
	Allgemeine Wahl	19
	Unmittelbare Wahl	19
	Freie Wahl	20
	Gleiche Wahl	20
	Geheime Wahl	20
	Wahl mit Alternativen	21

■ Wahlen und Wahlsysteme in Niedersachsen

Allgemeines	22
Wer darf wählen?	22
Wie wird gewählt?	23
Wer kann gewählt werden?	24
Wahlrecht für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger	26
Mehrheitswahl und Verhältniswahl	27
Mehrheitswahl	27
Verhältniswahl	28
Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung	29
D'Hondt, Hare, Niemeyer – wer oder was ist das?	30
Die Fünf-Prozent-Sperrklausel	31
Wahl zum Deutschen Bundestag	32
Erststimme und Zweitstimme	32
Immer wieder Mathematik	35
Wahl zum Niedersächsischen Landtag	36
Wie kommen die Kandidaten auf den Stimmzettel?	38
Die Kommunalwahlen	39
Kumulieren und panaschieren – wie bitte?	41
Direktwahlen	44
Wählen mit 16	44
Wahl zum Europäischen Parlament	46

■ Die Wahlorganisation

Hilfe bei den Wahlen –	
Ehrensache und Bürgerpflicht	48
Wahlorganisation bei der Bundestagswahl	49

■ Anhang

Rechtsgrundlagen	50
Hinweis auf Bezugsquellen	51
Weiterführende Literatur	51
Verzeichnis der Abbildungen	52
Bildquellen	52
Bundestagswahlkreise in Niedersachsen	54
Landtagswahlkreise in Niedersachsen	55



Einleitung

Periodisch wiederkehrende, allgemeine, freie, gleiche und geheime Wahlen sind die Lebensgrundlage aller parlamentarischen Demokratien der freien Welt. Wer wählt, wirkt am politischen Entscheidungsprozess mit, übt direkt oder indirekt Einfluss aus, vertritt seine eigenen Interessen und entscheidet über die Zusammensetzung der Volksvertretungen in Bund und Ländern, in den Landkreisen und Gemeinden sowie in der Europäischen Union. Zudem bestimmen die niedersächsischen Wählerinnen und Wähler über die Personen an der Spitze der Landkreise und Gemeinden, die Landrätinnen, Landräte, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.

Für jede dieser Wahlen gilt ein eigenes Wahlrecht. Die Stimmabgabe wird dadurch nicht einfacher. Aber es gibt auch gute Gründe für diese Vielfalt.

Die vorliegende Broschüre soll auf anschauliche Weise über die unterschiedlichen Wahlsysteme ebenso wie über die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Wahlen informieren und zum besseren Verständnis der Wahlabläufe beitragen.

Die Wahlen im Verfassungssystem des freiheitlichen Rechtsstaates

■ Über den Sinn und Zweck von Wahlen

Die „Stimme des Volkes“ soll sich artikulieren können.

Die „Stimme des Volkes“ im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat soll sich in regelmäßigen Abständen neu artikulieren können. Dafür gibt unser Wahlrecht den Bürgerinnen und Bürgern als Wähler die Gelegenheit, jenen Volksvertreterinnen und -vertretern ihre Stimme zu geben, die ihrer Ansicht nach am besten geeignet sind, die für das Leben in der Gemeinschaft notwendigen Entscheidungen in ihrem Sinne zu erarbeiten.

Toleranz gehört dazu

Wo es Mehrheiten gibt, gibt es logischerweise auch überstimmte Minderheiten. Diese müssen jedoch Entscheidungen der Mehrheit tolerieren und sich ihr gegenüber loyal verhalten. Die Akzeptanz von Mehrheitsentscheidungen ist umso größer, je stärker die Anliegen der Minderheit in der Diskussion berücksichtigt worden sind und die Entscheidung beeinflusst haben.

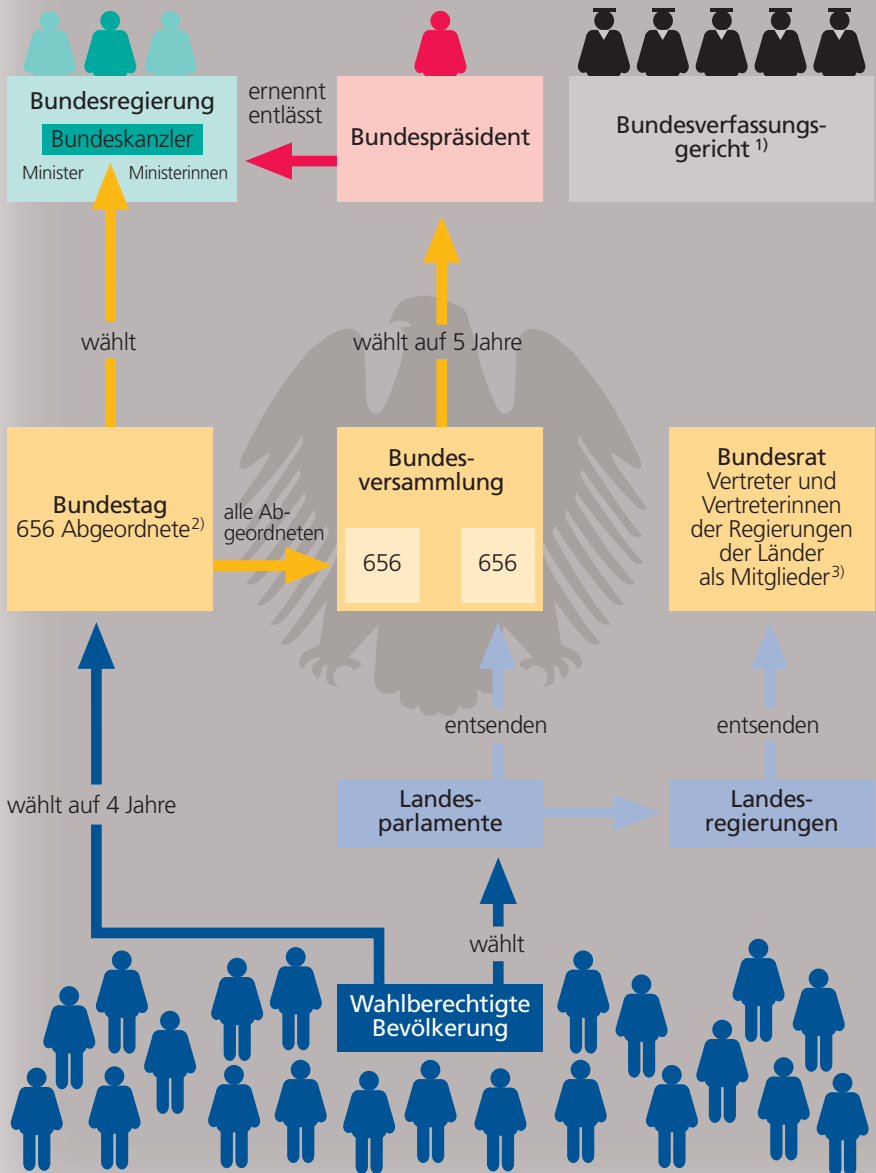
Aus Minderheit kann Mehrheit werden

Durch die permanente Diskussion und die Möglichkeit, neue Mehrheiten zu bilden, behält die jeweilige Opposition stets die Chance, für ihre Ansichten und Ziele größere Unterstützung zu finden. Damit steigen die Aussichten, die politischen Geschicke des Staates verantwortlich gestalten zu können.

„Als wichtigste Form der aktiven Teilnahme des Volkes am politischen Leben sind Wahlen der Grundvorgang jedes demokratischen Verfassungslebens und Fundamentalausdruck der Volkssouveränität. Wahlrecht ist demgemäß »Demokratierrecht«.“¹

¹ Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 6. Auflage, Köln 1998, S. 32

Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland



- 1) 2 Senate mit je 8 Mitgliedern; gewählt je zur Hälfte von Bundestag und Bundesrat.
- 2) zuzüglich 13 Überhangmandate in der 14. Wahlperiode (bis 2002)
- 3) Die Länder haben, je nach Einwohnerzahl, 3 bis 6 Stimmen (Niedersachsen: 6 Stimmen), insgesamt 69 Stimmen.

■ Die Einheit von Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Rechtsstaat und repräsentativer Demokratie

Vier Grundprinzipien sind es, die jeder echten Demokratie zugrunde liegen und bei demokratischen Wahlen angewendet werden:

Volkssouveränität

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“
(Art. 20 Abs. 2 GG, Art. 2 Abs.1 Nieders. Verf.)

Gewaltenteilung

Die Staatsgewalt „wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt“ (Art. 20 Abs. 2 GG, Art. 2 Abs.1 Nieders. Verf.).

Die Tätigkeit der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung beruht auf dem Auftrag des Volkes.

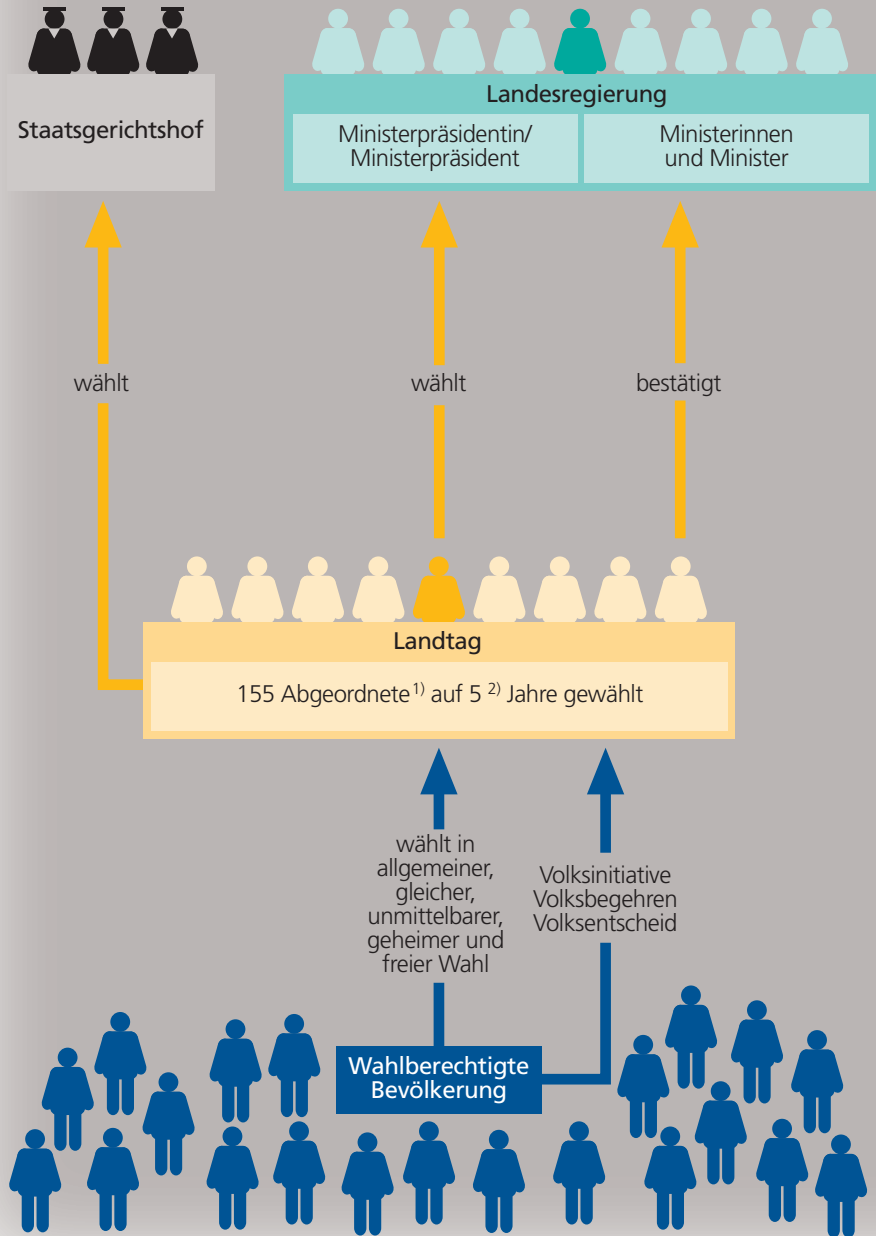
Also beruht auch die Tätigkeit der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auf dem Auftrag des Volkes. Gleichzeitig können sich diese drei Gewalten aber gegenseitig kontrollieren und ausbalancieren, und das ist gut so: keine von ihnen kann die Übermacht gewinnen und damit zur Gefahr für die allgemeine Freiheit werden. Garantiert wird dies dadurch, dass die drei Staatsgewalten unabhängig voneinander agieren. Rechtlich bindende Einwirkungen einer Staatsgewalt auf die andere können deshalb nur in den verfassungsmäßig dafür vorgesehenen Verfahren erfolgen (z. B. Gesetzgebung, Urteile in Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsprozessen).

Rechtsstaatsprinzip

Alle drei Staatsgewalten sind an die rechtsstaatlichen Grundsätze gebunden:

Die Gesetzgebung unterliegt der verfassungsmäßigen Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 2 Abs. 2 Nieders. Verf.).

Die niedersächsischen Verfassungsorgane



- 1) Evtl. mehr durch Überhang- oder Ausgleichsmandate (1998: 2 Überhang- und Ausgleichsmandate = 157 Abgeordnete)
- 2) erstmalig 1998; bis 1994 alle 4 Jahre

Repräsentative Demokratie

Die Vertreterinnen und Vertreter des Volkes sind nur ihrem Gewissen unterworfen.

Mittelbare oder repräsentative Demokratie bedeutet im engeren Sinne für die gesetzgebende Gewalt: Sie wird im Auftrag des Volkes von Abgeordneten ausgeübt, welche in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. Diese sind als Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Volkes an Aufträge und Weisungen nicht gebunden – nur ihrem eigenen Gewissen unterworfen (Art. 38 Abs.1 GG, Art. 8 Abs.1, Art.12 Nieders.Verf.).

Die gleiche verfassungsmäßige Ordnung und damit das im Grundsatz gleiche Wahlsystem ist auch für die Länder, Kreise und Gemeinden vorgeschrieben (Art. 28 Abs.1 GG).

Für die Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament kann der Bund durch Gesetz hoheitliches Recht übertragen (Art. 23 Abs.1, 24 Abs.1 GG), und das heißt: Auch hier müssen die gleichen Grundsätze gelten.

Die in Art. 20 enthaltenen Prinzipien der Ordnung können nicht durch verfassungsändernde Mehrheiten beseitigt werden.

Da die Prinzipien unserer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung untrennbar miteinander verknüpft sind, können sie nicht einmal durch verfassungsändernde Mehrheiten beseitigt werden. Eine Änderung der in Art. 20 GG niedergelegten Grundsätze ist unzulässig (Art. 79 Abs. 3 GG), und das Gleiche gilt sinngemäß für alle Grundgesetzartikel, die mit Art. 20 GG in untrennbarem Zusammenhang stehen und für seine Verwirklichung erforderlich sind (insbesondere Art. 38 GG).

Die vier Grundprinzipien – untrennbar vereint

Gewichtige Gründe sprechen dafür, dass Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Rechtsstaat und repräsentative Demokratie zusammengehören müssen.

Die Bürgerinnen und Bürger hätten wenig von den abstrakten Werten Volkssouveränität und Freiheit, wenn nicht gleichzeitig „eingebaute“ rechtsstaatliche Sicherungen dafür sorgen würden, dass ihre individuelle Freiheit und persönliche Entfaltung gewahrt bleiben.

Schließlich soll die Staatsgewalt nicht übermächtig in die persönliche Sphäre eingreifen!

Der Staat muss stark genug für Entscheidungen sein.

Andererseits aber muss der Staat auch stark genug für Entscheidungen sein, die nun einmal für die Gemeinschaft getroffen werden müssen. Berechtigte Einzelinteressen werden zwar keinesfalls unter den Teppich gekehrt, wohl

aber gegen Gesamtinteressen abgewogen. Letztlich sind die Gesamtinteressen vorrangig für die Durchsetzung von Entscheidungen. Deshalb haben sich die drei Staatsgewalten ausschließlich nach der für alle geltenden Verfassungs- und Rechtsordnung zu richten. So kann es beispielsweise nicht passieren, dass etwa einzelne Bürgerinnen und Bürger zu Lasten der Gesamtheit in den Genuss von Vergünstigungen kommen.

Als Basis dienen die Ideale Humanität, Solidarität und Brüderlichkeit.

Volkssouveränität bedeutet: Dieser Staat „gehört“ dem gesamten Volk; die Staatsgewalt steht also gewissermaßen allen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichermaßen zu. Deshalb genießen grundsätzlich auch alle das gleiche Wahlrecht. Als Basis dienen die Ideale Humanität, Solidarität und Brüderlichkeit. Damit die naturgegebenen Unterschiede und Schwächen der Menschen nicht politisch auszunutzen sind, wird von der Verfassung jedem die gleiche Würde als Staatsbürgerin und Staatsbürger zugesprochen.

■ Wahlen für eine freie Gesellschaft

Das Grundgesetz geht davon aus, dass – zumal in der modernen Massengesellschaft mit ihrer Vielfalt an Wertmaßstäben und Weltanschauungen – eine restlose Übereinstimmung von Regierenden und Regierten nicht erreicht werden kann. Vielmehr wird immer ein natürliches Spannungsverhältnis zwischen Staat, Individuum und verschiedensten gesellschaftlichen Gruppen bestehen.

Die natürliche Spannung zwischen Staat, Individuum und gesellschaftlichen Gruppen stellt ein wichtiges Fundament der allgemeinen Freiheit dar.

Gerade diese Spannung ist es, die ein wichtiges Fundament der allgemeinen Freiheit darstellt: Sie zwingt dazu, für alle Bürgerinnen und Bürger nach tragfähigen Kompromissen zu suchen und nicht etwa einseitig die Interessen einer bestimmten Bevölkerungsgruppe zum allgemeinen Maßstab zu erheben.

Das Grundgesetz will daher eine offene Demokratie mit einer pluralen Gesellschaft. Dem trägt unser Wahlsystem Rechnung. Und dennoch: Immer wieder werden alternative Modelle angeboten, um eine restlose Identität des Volkes mit seiner Regierung zu erreichen.

„Die Motive dafür können vielfältig sein: Zum Teil können sie mit einer gewissen Naivität derjenigen erklärt werden, die die Identität von Regierenden und Regierten in der Demokratie behaupten, zu einem beträchtlichen Teil handelt es sich aber um tiefer liegende Motivationen ...“²

■ Wahlen als Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Aus der Erfahrung mit totalitären Staaten gelernt.

Die Erfahrung mit totalitären Staaten hat gelehrt, bereits im Grundgesetz wichtige Vorkehrungen zu treffen: Systemveränderern soll die Möglichkeit genommen werden, Vorschriften, die unsere Freiheit gewährleisten, außer Kraft zu setzen. Vereinigungen und Gruppierungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind verboten (Art. 9 Abs. 2 GG). Die Grundrechte verwirkt, wer diese zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht (Art. 18 GG).

Entweder die Grundordnung akzeptieren – oder als Partei nicht akzeptabel sein.

Parteien, die mit Zielsetzung oder Verhalten danach trachten, die freiheitliche demokratische Grundordnung anzutasten oder zu beseitigen, können vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig verboten werden (Art. 21 Abs. 2 GG).

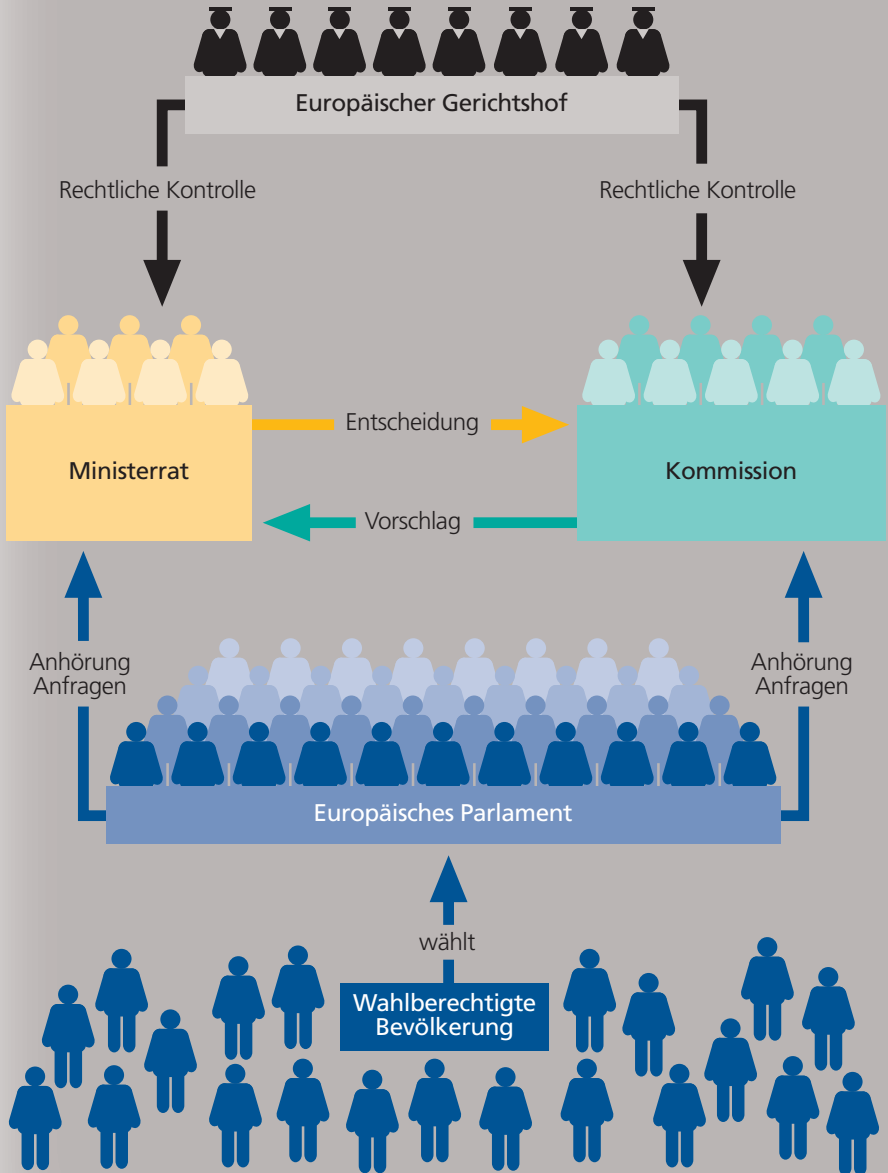
Bisher sind zwei Parteien aufgrund dieser Vorschrift vom Bundesverfassungsgericht verboten worden: die neonazistische „Sozialistische Reichspartei“, die nach nationalsozialistischem Vorbild die auf freien Wahlen beruhende Demokratie durch einen Führerstaat ersetzen wollte, und die marxistisch-leninistische „Kommunistische Partei Deutschlands“, die einen „sozialistischen“ Staat in Form der Diktatur des Proletariats und damit auch mit einem anderen Verständnis von Sinn und Zweck der Wahlen forderte³.

In den betreffenden Urteilen hat das Bundesverfassungsgericht verbindlich definiert, was als freiheitliche demokratische Grundordnung zu verstehen ist, nämlich: „...eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des

2 Herzog in Maunz-Dürig, Anm. II 20 zu Art. 20

3 Bundesverfassungsgericht, Urteile vom 23.10.1952 und 17.8.1956, Entscheidungen Bd. 2, S. 1 ff. und Bd. 5, S. 85 ff.

Organe der Europäischen Union



Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen: ... die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung ... das Mehrparteienprinzip, die Chancengleichheit für alle politischen Parteien, das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“

Diese Merkmale der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (das Bundesverfassungsgericht hat noch einige andere genannt) setzen durchweg freie demokratische Wahlen voraus und sind ohne solche nicht zu verwirklichen.

■ Beteiligung an Wahlen

Das natürliche Spannungsverhältnis zwischen Staat, Individuum und verschiedenen Gruppen sollte also aus vielen Gründen erhalten bleiben. Denn auch in Zukunft sollen die Repräsentanten unserer Demokratie beauftragt werden, nach tragfähigen Kompromissen zu suchen, die allen dienlich sind.

Jeder sollte sein Wahlrecht wahrnehmen.

Jeder sollte sein Wahlrecht wahrnehmen, nach dem Motto: „Für jeden Einzelnen ist es von Bedeutung, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen! Es kommt auf jede Stimme an!“ Nur so ist es möglich, politische Entwicklungen zu beeinflussen.

Schlagworte wie Partei-, Staats- oder Demokratieverrossenheit wurden in den letzten Jahren immer häufiger im Zusammenhang mit der rückläufigen Wahlbeteiligung genannt. Aber sollte nicht gerade die Unzufriedenheit mit politischen Verhältnissen Anreiz genug sein, mit der eigenen Stimme bei der Wahl etwas zu verändern?

Für die Demokratie können die Bürgerinnen und Bürger vieles tun. Wählen ist die eine der wichtigsten Möglichkeiten. Eine andere wichtige Möglichkeit ist, selbst als Bewerberin oder als Bewerber an der Wahl teilzunehmen, um so das politische Geschehen mitgestalten zu können. Auch der persönliche Einsatz, z.B. als Wahlhelferin oder Wahlhelfer in einem Wahlvorstand der Wohnsitzgemeinde, hilft den Wahlberechtigten, Demokratie hautnah zu erleben.

■ Die mittelbare und repräsentative Demokratie: Eine Grundentscheidung

Repräsentative und mittelbare Demokratie bedeutet im Wesentlichen:

Staatliche Angelegenheiten werden nicht unmittelbar vom Volk selbst geregelt, sei es durch eigene Beauftragte oder Einzelbeschlüsse (das wäre „direkte Demokratie“). Vielmehr werden die Befugnisse auf die gewählten Abgeordneten sowie auf die Organe der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung übertragen. So wirkt das Volk also nicht direkt, sondern nur mittelbar auf Gesetzgebung, Staatsverwaltung und Rechtsprechung ein (Prinzip der mittelbaren Demokratie). Die Parlamente und andere Staatsorgane handeln dann als Repräsentanten des gesamten Volkes (Prinzip der repräsentativen Demokratie).

Das Volk wirkt nicht direkt, sondern mittelbar auf Gesetzgebung, Staatsverwaltung und Rechtsprechung ein.

Die Herrschaft des Volkes wird also durch die gewählten verantwortlichen Regierungen im Auftrag der Mehrheit und im Interesse der Gesamtheit ausgeübt (Repräsentation). Die Repräsentanten erhalten ihre Legitimation durch die in der Wahl zum Ausdruck gekommene Autorisierung.

Das beste Mittel gegen legitimationsüberschreitende Machtausübung sind die nächsten Wahlen! Gut, dass die Macht immer nur für einen bestimmten Zeitraum

Wahlen sind „demokratische Kontrolle“

Formen der Demokratie			
mittelbare & repräsentative	direkte	unmittelbare	plebiszitäre
Die Befugnisse werden auf gewählte Abgeordnete und auf Organe der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung übertragen. Das Volk wirkt so nicht direkt, sondern mittelbar auf Gesetzgebung, Staatsverwaltung und Rechtsprechung ein. Die Parlamente und andere Staatsorgane handeln als Repräsentanten des gesamten Volkes.	Staatliche Angelegenheiten werden durch eigene Beauftragte oder Einzelbeschlüsse vom Volk selbst geregelt.	Bestimmte Angelegenheiten werden direkt von der Volksversammlung entschieden.	= auf Volksabstimmung beruhend: Volksbefragungen zu in Parlamenten anstehenden Problemen; Volksinitiativen an die Staatsorgane; regionale Bevölkerungsabstimmungen mit Vetorecht.
(Bundesrepublik Deutschland)		(Schweiz)	(Schweiz) ¹⁾

1 Elemente der plebiszitären Demokratie gibt es auch in Niedersachsen (siehe Seite 17)

und nur treuhänderisch übertragen wird – bis zur periodisch wiederkehrenden erneuten Delegation von Repräsentanten und bis zur Erneuerung der Herrschaftslegitimation durch Wahlen.

In der Europäischen Union (EU) ist dies zunächst ansatzweise verwirklicht, da das Europäische Parlament noch nicht alle Befugnisse der Gesetzgebung und Kontrolle hat.

Heutzutage werden auch verschiedene Modelle „unmittelbarer“ Demokratie diskutiert. In der Schweiz werden z. B. in einigen Kantonen bestimmte Angelegenheiten direkt von der Volksversammlung entschieden.

Es gibt auch Vorschläge, Volksbefragungen zu den in den Parlamenten anstehenden Problemen durchzuführen oder Volksinitiativen an die Staatsorgane zu richten. Einige halten auch regionale Bevölkerungsabstimmungen mit der Möglichkeit, durch ein Veto Gesetze zu blockieren, die bereits von den Parlamenten beschlossen worden sind (Regionalveto), für denkbar. Dieses Modell fiel unter den Begriff „plebiszitäre Demokratie“ (auf Volksabstimmung beruhend).

Auch Grundgedanken der Rätedemokratie werden wieder diskutiert.

Nicht zuletzt werden auch Grundgedanken der sog. Rätedemokratie wieder aufgegriffen, nämlich die Bindung der gewählten Abgeordneten an die Aufträge ihrer Wählerschaft und die ständige Pflicht, Rechenschaft abzulegen. Hier bestünde die Möglichkeit, den Abgeordneten Aufträge und Weisungen für ihr Verhalten in den parlamentarischen Beratungen zu erteilen und sie jederzeit abzuberufen⁴.

4 Imperatives Mandat, das allgemein als verfassungswidrig bzw. wegen Verstoßes gegen die „guten Sitten“ nach § 138 BGB als nichtig gilt.

Die Meinung, dass die unmittelbare Demokratie die eigentliche und bessere gegenüber der repräsentativen Demokratie sei, wird u. a. unterstützt durch:

- die Überlieferung vom unmittelbaren Charakter der athenischen Demokratie in ihrer klassischen Zeit (5. bis 4. Jahrhundert v. Chr.),
- die These Rousseaus, dass die Souveränität beim Volk unmittelbar liege und nicht übertragbar sei,
- den vor allem von Karl Marx hochgerühmten Versuch unmittelbarer Demokratie (Rätedemokratie) in der Pariser Kommune von 1871,
- zeit- und demokratiekritische Tendenzen der „neuen Linken“ und sonstiger pol. Protestbewegungen seit 1965⁵.

Einzelne Elemente plebiszitärer Demokratie sind freilich auch im Grundgesetz enthalten. Nach Art. 20 Abs. 2 Satz 2 wird die Staatsgewalt vom Volk nicht nur bei Wahlen, sondern auch in Abstimmungen ausgeübt. Nach dem Gesamtzusammenhang der Verfassungsbestimmung ist dies aber bisher als eng begrenzte Ausnahme zu verstehen⁶.

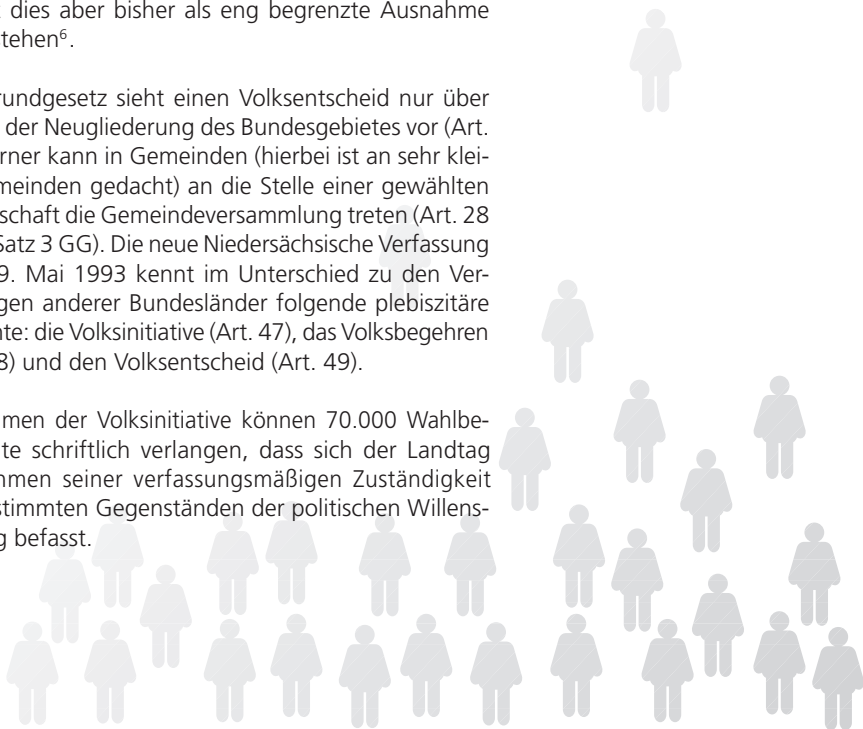
Einzelne Elemente plebiszitärer Demokratie sind auch im Grundgesetz enthalten.

Das Grundgesetz sieht eine Volksentscheid nur über Fragen der Neugliederung des Bundesgebietes vor (Art. 29). Ferner kann in Gemeinden (hierbei ist an sehr kleine Gemeinden gedacht) an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten (Art. 28 Abs.1 Satz 3 GG). Die neue Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 kennt im Unterschied zu den Verfassungen anderer Bundesländer folgende plebiszitäre Elemente: die Volksinitiative (Art. 47), das Volksbegehren (Art. 48) und den Volksentscheid (Art. 49).

Im Rahmen der Volksinitiative können 70.000 Wahlberechtigte schriftlich verlangen, dass sich der Landtag im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung befasst.

5 Ernst-Wolfgang Böckenförde, Demokratie und Repräsentation. Zur Kritik der heutigen Demokratiediskussion, herausgegeben von der Niedersächsischen Landeszentrale für Politische Bildung, 1983.

6 Herzog in Maunz-Dürig, Anm. II 43 und 44 zu Art. 20



Ein Volksbegehren kann darauf gerichtet werden, ein Gesetz im Rahmen der Gesetzgebungsbefugnis des Landes zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben.

Das Volksbegehren kommt zustande, wenn es von 10 Prozent der Wahlberechtigten (Basis ist die amtlich ermittelte Zahl der Wahlberechtigten bei der letzten Landtagswahl) unterstützt wird.

Volksinitiative	Volksbegehren	Volksentscheid
<p>Kommt zustande, wenn mindestens 70.000 Wahlberechtigte dies schriftlich verlangen.</p> <p>Der Landtag muß sich dann im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung befassen.</p>	<p>Kommt zustande, wenn es von mindestens 10 Prozent der Wahlberechtigten unterstützt wird.</p> <p>Kann darauf gerichtet werden, ein Gesetz im Rahmen der Gesetzgebungsbefugnis des Landes zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben.</p>	<p>Kommt zustande, wenn der Landtag einen Gesetzentwurf, der ihm aufgrund eines Volksbegehrens zugeleitet wird, nicht innerhalb von sechs Monaten im Wesentlichen unverändert annimmt.</p> <p>Ein Gesetz ist durch Volksentscheid beschlossen, wenn die Mehrheit jener, die ihre Stimme abgegeben haben, mind. aber ein Viertel der Wahlberechtigten, dem Entwurf zugestimmt hat.</p>

Nimmt der Landtag einen Gesetzentwurf, der ihm aufgrund eines Volksbegehrens zugeleitet wird, nicht innerhalb von sechs Monaten im Wesentlichen unverändert an, so findet spätestens sechs Monate nach Ablauf der Frist oder nach dem Beschluss des Landtages, den Entwurf nicht als Gesetz anzunehmen, ein Volksentscheid über den Gesetzentwurf statt.

Ein Gesetz ist durch Volksentscheid beschlossen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber ein Viertel der Wahlberechtigten, dem Entwurf zugestimmt hat.

Die Niedersächsische Verfassung kann nur geändert werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten zustimmt.

Die Verfassung kann durch Volksentscheid nur geändert werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten zustimmt. Näheres wurde im Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetz (NVAbstG) vom 23. 6.1994, geändert durch Gesetz vom 15.7.1999, geregelt, weitere Ausführungsbestimmungen werden noch erarbeitet.

Die Wahlrechts-Grundsätze

■ Allgemeine Wahl

Das Recht, zu wählen und gewählt zu werden, steht grundsätzlich jeder Staatsbürgerin und jedem Staatsbürger zu. Formale Zulassungsbedingungen für die Wahl gibt es nur insofern, als jeder ohne weiteres in der Lage sein muss, sie zu erfüllen (Beispiel: aktives und passives Wahlrecht erst ab einem bestimmten Lebensalter).

Das Recht, zu wählen oder gewählt zu werden, steht jeder Staatsbürgerin und jedem Staatsbürger zu.

Weitere Einschränkungen sind nicht zulässig, denn sie würden gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen. Es haben also (seit 1918) alle Frauen und Männer das Wahlrecht – Vermögen, Bildung, Abstammung, Glauben, Steueraufkommen spielen keine Rolle.

■ Unmittelbare Wahl

Die Abgeordneten werden von den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar gewählt, und zwar ohne Zwischenschaltung einer weiteren Instanz (wie etwa Wahlpersonal).

Nur die Wählerinnen und Wähler selbst dürfen das Ergebnis der Wahl bestimmen – von Beginn bis Ende der Stimmabgabe. Zusätzliche Willensentscheidungen dürfen zwischen der Abgabe der Stimme und der mathematischen Ermittlung des Wahlergebnisses nicht liegen.

Nur die Wählerinnen und Wähler dürfen das Ergebnis der Wahl bestimmen.

Überlagert wird die Unmittelbarkeit der Wahl einzig durch das Recht der politischen Parteien, Wahlvorschläge in Form von Listen aufzustellen. Die Listenkandidatinnen und -kandidaten sind vorher in parteiinterner Abstimmung aufgestellt worden, meist in Delegiertenversammlungen.

Dass die Delegierten nur einen geringen Prozentsatz der Wahlberechtigten darstellen, ist ein Umstand, der sich nicht vermeiden lässt und von der Verfassung in Kauf genommen wird. Denn die moderne Massendemokratie ist ohne die Mitwirkung politischer Parteien einfach nicht möglich. Seinen Niederschlag findet dies im Grundgesetz:

„Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit“ (Art. 21 Abs. 1 GG).

Wahlwerbung darf nur an die freie Überzeugung der Wählerinnen und Wähler appellieren.

■ Freie Wahl

Von keiner Seite – öffentlich oder privat – darf es Druck auf die Wahlberechtigten geben, weder zur Stimmabgabe noch für bestimmte Wahlvorschläge.

Wahlwerbung darf nur an die freie Überzeugung der Wahlberechtigten appellieren. Der Wahlgang selbst und die Wahllokale sind von Werbung zur Wahl freizuhalten. Also ist sowohl im Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, als auch im unmittelbaren Zugangsbereich jegliche Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen (etwa Pantomime) sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Häufig werden im Laufe des Wahltages Wählerinnen und Wähler von Medien, Meinungsforschern u. a. befragt, wie sie gewählt haben. Ergebnisse solcher Befragungen dürfen erst nach Beendigung der Wahl veröffentlicht werden.

Jede Wählerstimme hat das gleiche Gewicht.

■ Gleiche Wahl

Nach dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art 3 Abs. 1 GG) heißt das: Jede Wählerstimme hat das gleiche Gewicht. Unterschiedlich hoch bewertete Stimmenzahlen (wie beim früheren preußischen und braunschweigischen Dreiklassenwahlrecht) sind also ausgeschlossen!

Der Gleichheitsgrundsatz bedeutet heute nicht nur, dass jeder und jedem Wahlberechtigten die gleiche Anzahl von Stimmen zustehen muss (Zählwert-Gleichheit), sondern vor allem, dass jede Stimme auch möglichst die gleiche Erfolgsaussicht haben soll (Erfolgswert-Gleichheit). Diese Kriterien müssen von allen Wahlsystemen erfüllt werden.

■ Geheime Wahl

Untrennbar vom Grundsatz der freien Wahl ist das Prinzip der geheimen Wahl. Damit wird gewährleistet, dass sich die Wählerinnen und Wähler zwischen verschiedenen Wahlvorschlägen frei entscheiden können. Nur Kandidatinnen und Kandidaten, die frei und geheim gewählt werden, können die Legitimation in Anspruch nehmen, nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG als Vertreterin oder Vertreter des ganzen Volkes zu handeln.

Die Wahrung des Wahlheimnisses ist in zahlreichen Vorschriften der Wahlgesetze und Wahlordnungen

festgeschrieben. Die Stimmzettel müssen unbeobachtet angekreuzt (dazu dienen Wahlkabinen) und dann in Wahlurnen eingeworfen werden können.

Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur eine Person in der Wahlkabine aufhält. Nicht einmal Eheleuten ist das gemeinsame Betreten der Wahlkabine gestattet, und auch größere Kinder dürfen nicht mitgenommen werden. Der Wahlvorstand hat die Pflicht, Personen, die den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnen oder sonstige äußerlich erkennbare unzulässige Anmerkungen vornehmen, zurückzuweisen.

Für die wahlstatistischen Auszählungen werden die Wahlbezirke so ausgewählt und die Auszählungen so durchgeführt, dass das Wahlgeheimnis jederzeit gewahrt bleibt. Die Wahlunterlagen müssen gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt aufbewahrt und zu gegebener Zeit vernichtet werden. Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis unterliegen den strengen Regeln des Datenschutzes. Das Wahlgeheimnis hat also zwingenden und unabdingbaren Charakter.

■ Wahl mit Alternativen

Wahlen haben nur dann einen Sinn, wenn mehrere Entscheidungsmöglichkeiten angeboten werden.

Die Wählerinnen und Wähler müssen also in der Lage sein, einen Teil der Wahlvorschläge zu billigen und einen anderen zurückzuweisen. Weil dies in der parlamentarischen Demokratie selbstverständlich ist, wird es im Grundgesetz und in den Verfassungen der Bundesländer nicht ausdrücklich erwähnt. Wie sonst käme das für die freie Willensbildung in der Demokratie notwendige Mehrparteiensystem mit der Chance zum Wechsel zwischen Regierung und Opposition zustande?

Die Wählerinnen und Wähler haben daher die Möglichkeit, auf dem Stimmzettel aus den Wahlvorschlägen der Parteien und den sonstigen Wahlvorschlägen auszuwählen. Diese den Wählerinnen und Wählern unterbreiteten Wahlvorschläge können nur eine Kandidatin oder nur einen Kandidaten oder eine Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten enthalten.

Das Wahlergebnis entscheidet dann über die Stärke der Fraktionen im neu gewählten Parlament und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten der Mehrheitsbildung.

Es darf sich immer nur eine Person in der Wahlkabine aufhalten.



Die Wählerinnen und Wähler müssen einen Teil der Wahlvorschläge billigen, einen Teil zurückweisen können.

Wahlen und Wahlsysteme in Niedersachsen

Alle Wahlen unterliegen den Grundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl.

■ Allgemeines

In regelmäßigen Abständen finden in Niedersachsen Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag und zu den kommunalen Vertretungen statt. Seit 1996 bestimmen die niedersächsischen Wählerinnen und Wähler auch über die Personen an der Spitze der Landkreise und Gemeinden (Direktwahlen). Alle diese Wahlen unterliegen den Grundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl (vgl. Seite 19 ff.). Im Rahmen dieser Grundsätze gelten für jede Wahl besondere, teilweise voneinander abweichende Vorschriften.

Die meisten Richtlinien über die Vorbereitung und Durchführung der einzelnen Wahlen stimmen weitgehend überein, z. B. Erfassung und Benachrichtigung der Wahlberechtigten, Modalitäten der Briefwahl und Ablauf der Stimmabgabe im Wahllokal. Auch die Formalien für das aktive und passive Wahlrecht sind nahezu gleichlautend.

Unterschiede finden sich hingegen bei den Vorschriften über das Wahlverfahren und insbesondere das Wahlsystem (vgl. Seite 32 ff.). Für dessen Ausgestaltung bleibt im Rahmen der Verfassungsbestimmungen ein weiter Spielraum. Dies hat zum einen historische Gründe, zum anderen liegt es an den Besonderheiten der einzelnen Wahlarten.

■ Wer darf wählen?

Das aktive Wahlrecht gehört zu den elementaren Rechten in der repräsentativen Demokratie.

Das aktive Wahlrecht gehört zu den elementaren Rechten der Bürgerinnen und Bürger in der repräsentativen Demokratie. Es muss in den wahlrechtlichen Vorschriften so konkretisiert und ausgestattet werden, dass die Verfassungsgrundsätze der allgemeinen und gleichen Wahl weitestgehend verwirklicht werden.

Allerdings ist das aktive Wahlrecht an die Erfüllung bestimmter Bedingungen gebunden. Die Wahlrechtsgrundsätze schließen gewisse Beschränkungen des Wahlrechts dann nicht aus, wenn sie sachlich zwingend erscheinen und im Grunde jede Bürgerin und jeder Bürger die gefor-

dernten Voraussetzungen erfüllen kann (vgl. Seite 19 ff.), nämlich:

- deutsche Staatsangehörigkeit, bei Kommunalwahlen und Europawahlen auch Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union
- Vollendung des 18., bei Kommunalwahlen des 16. Lebensjahres
- Wohnsitz seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet (Ausnahme: im Ausland lebende Deutsche; vgl. Seite 46)
- kein Ausschluss durch richterliche Entscheidung.

Die Wahl als Ausübung von Staatsgewalt im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG steht grundsätzlich nur dem „Volk“ als der Gesamtheit aller Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zu. Nach der Änderung des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1992 ist die Einschränkung „deutsche Staatsangehörigkeit“ für Kommunalwahlen aufgehoben worden. Neben den Wahlen zum Europäischen Parlament sind heute bei Wahlen zu den kommunalen Vertretungen nach dem „Gesetz zur Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts für nichtdeutsche Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und zur Herabsetzung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen vom 20. November 1995“ auch Staatsbürgerinnen und Staatsbürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union wahlberechtigt und wählbar (vgl. Seite 26). Es wird darüber diskutiert, ob darüber hinaus durch eine weitere Änderung des Grundgesetzes allen auf längere Dauer bei uns lebenden Ausländerinnen und Ausländern das aktive und passive Kommunalwahlrecht eingeräumt werden sollte.

Die Einschränkung „deutsche Staatsangehörigkeit“ ist für Kommunalwahlen aufgehoben worden.

■ Wie wird gewählt?

Bestimmte Formalien müssen eingehalten werden, damit wahlberechtigte Personen das Wahlrecht ausüben können, u. a. die räumliche Zuordnung. Denn niemand soll mehr als einmal an der Wahl teilnehmen.

Deshalb ist die Eintragung in ein Wählerverzeichnis oder der Besitz eines Wahlscheines zwingend. Wer bei der Meldebehörde registriert ist, wird an einem bestimmten Stichtag automatisch an seinem Wohnort (bei mehreren Wohnungen am Ort der Hauptwohnung) in das Wählerverzeichnis eingetragen. Eine „Wahlbenachrichtigung“ gibt vor der Wahl Auskunft darüber, in welchem Wahllokal die Stimme abgegeben werden kann. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhält, muss sich durch einen Antrag beim Wahlamt seiner Gemeinde um die Eintragung bemühen.

Die Eintragung in ein Wählerverzeichnis ist zwingend.

Jeder, der einen Wahlschein beantragt und bekommen hat, kann seine Stimmzettel, sofern wichtige Gründe vorliegen, auch per Brief ans Wahlamt senden (Briefwahl). Allerdings gehen die meisten Wählerinnen und Wähler lieber persönlich an die Wahlurne, weil es einfach ein guter demokratischer Brauch ist. Alte oder kranke Menschen zum Beispiel sind dagegen häufig auf die Briefwahl angewiesen.

■ Wer kann gewählt werden?

So wie das aktive ist auch das passive Wahlrecht bei wesentlicher Inhalt der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie und der Rechtsstellung aller Staatsbürgerinnen und Staatsbürger.

Wählbar ist, wer

- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (bei Kommunalwahlen und Europawahlen die deutsche oder die eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union)
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht durch Richterspruch vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und
- nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

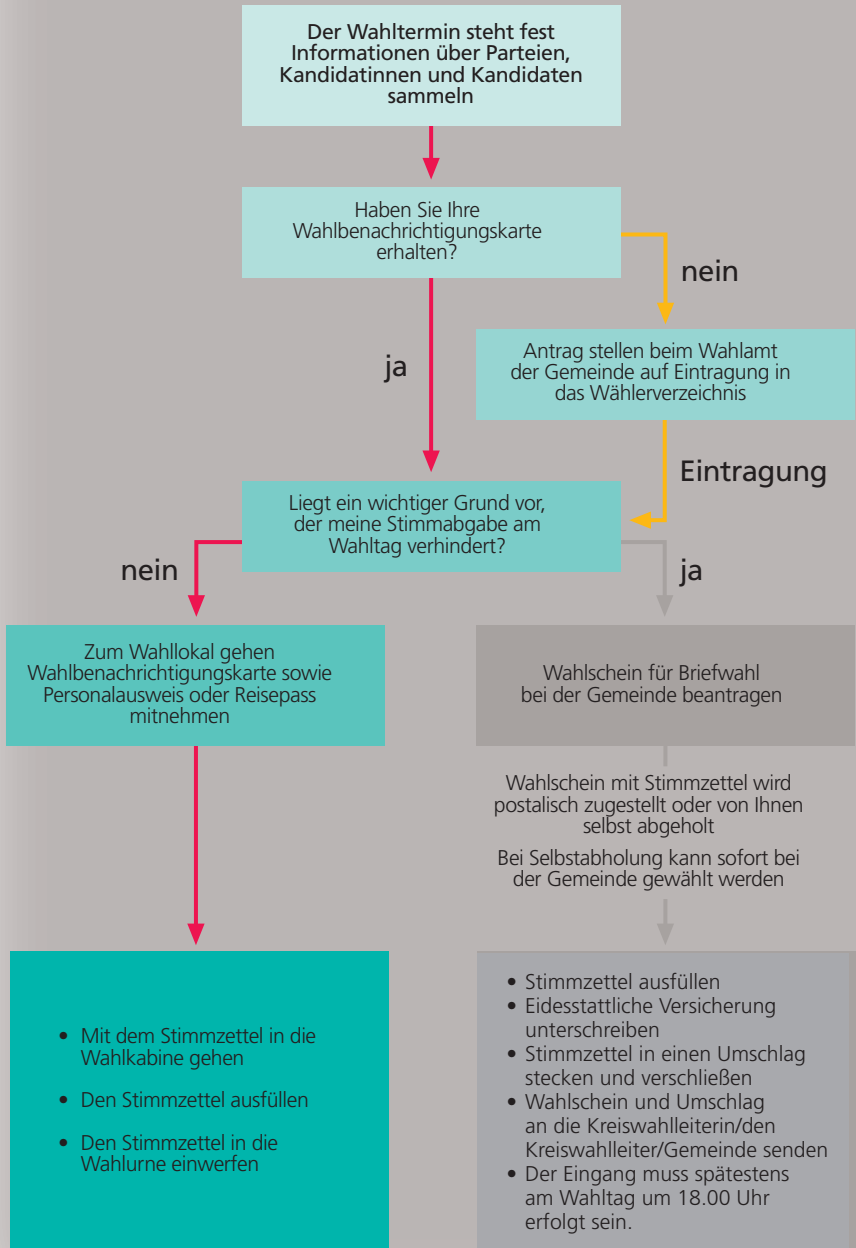
Bei den niedersächsischen Landtags- und Kommunalwahlen muss die deutsche Staatsangehörigkeit (bei den Kommunalwahlen entweder die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) seit mindestens einem Jahr bestehen und es muss ein sechsmonatiger Aufenthalt im Wahlgebiet vorhanden sein.

Neben den sog. materiellen Voraussetzungen müssen bestimmte formelle Bedingungen erfüllt sein.

Neben den sogenannten materiellen Voraussetzungen müssen bestimmte formelle Bedingungen erfüllt sein, damit sich jemand zur Wahl stellen kann. Diese ergeben sich aus den Vorschriften über die Aufstellung, Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge. Ob die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, wird von den Wahlausschüssen (vgl. Seite 48) festgestellt.

Für die Europawahl können Wahlvorschläge von Parteien und „sonstigen politischen Vereinigungen“ eingereicht werden, für Bundestagswahl und Landtagswahl von Parteien und Einzelbewerbern und für Kommunalwahlen von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern.

Hinweise zum Wahlverlauf



■ Wahlrecht für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger

Durch den Vertrag vom 7.2.1992 über die Europäische Union (Maastricht-Vertrag) ist ein neuer Abschnitt über die Unionsbürgerschaft in den EWG-Vertrag eingefügt worden. Dieser garantiert jeder Unionsbürgerin und jedem Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU, dessen Staatsangehörigkeit sie / er nicht besitzt, das aktive und passive Wahlrecht für Europa- und Kommunalwahlen. Die für Kommunalwahlen erforderlichen Regelungen sind mit Wirkung vom 25.11.1995 in Kraft getreten.

Einzelheiten, die das aktive und passive Wahlrecht zum Europäischen Parlament betreffen, sind in einer Richtlinie des Rats der Europäischen Gemeinschaft vom 6.12.1993 festgelegt. Diese ist in der deutschen Gesetzgebung verankert worden.

Nichtdeutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (ebenso Deutsche mit Wohnsitz in anderen Mitgliedstaaten) können zwischen zwei Wahlverfahren für das Europäische Parlament wählen. Sie können – wie schon bisher – in Übereinstimmung mit ihrer nationalen Gesetzgebung die Europaabgeordneten ihres Herkunftslandes wählen. Sie können aber auch an der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament teilnehmen. In diesem Fall müssen sie sich in die von den deutschen Gemeinden erstellten Wählerverzeichnisse eintragen lassen und bestimmte Bedingungen erfüllen.

Um wahlberechtigt zu sein ist es erforderlich,

- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU zu besitzen
- am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet zu haben
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen zu sein und
- seit mindestens drei Monaten einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zu haben oder sich dort gewöhnlich aufzuhalten.

Sind wahlberechtigte Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Antrag hin bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so werden sie bei künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Durch schriftliche Beantragung bis zum



EU-Bürger durften in Niedersachsen am 15.9.1996 erstmals an den Kommunalwahlen teilnehmen: Ein französisches Ehepaar wirft in Hannover seine Stimmzettel in die Wahlurne.

21. Tag vor der Wahl können sie die automatische Eintragung in ein Wählerverzeichnis abwenden bzw. die Streichung aus dem bereits aufgestellten Wählerverzeichnis herbeiführen.

Am 15. September 1996 konnten erstmals nichtdeutsche Unionsbürgerinnen und -bürger an den Kommunalwahlen in Niedersachsen teilnehmen – mit den gleichen Wahlrechtsvoraussetzungen wie die deutschen Bürgerinnen und Bürger.

■ Mehrheitswahl und Verhältniswahl

Den politischen Willen zum Ausdruck zu bringen – dafür gibt es viele Möglichkeiten. Auf welche Weise die Stimmzahlen dann letztendlich zu einer bestimmten zahlenmäßigen Übertragung in Mandate führen, ist ebenfalls unterschiedlich. Die Geschichte des Parlamentarismus liefert eine Fülle verschiedener Wahlsysteme, die im Laufe der Zeit erprobt wurden. Ein Blick in die Wahlgesetze der Nachbarstaaten (und selbst in die Wahlgesetze der einzelnen Bundesländer) zeigt die große Vielfalt der angewandten Verfahren. Fast alle lassen sich jedoch auf die beiden Grundtypen der Mehrheitswahl und der Verhältniswahl bzw. auf deren Kombination zurückführen.

Es gibt viele Möglichkeiten, den politischen Willen zum Ausdruck zu bringen.

Mehrheitswahl

Bei der *Mehrheitswahl* ist für die Entsendung einer oder eines Abgeordneten ins Parlament die Mehrheit der in einem bestimmten Wahlkreis abgegebenen Stimmen maßgebend. In den einzelnen Wahlkreisen kandidieren also verschiedene Personen, und wer die Mehrheit der Stimmen erhält, ist gewählt. Die Anzahl der Sitze für die entsprechende Partei richtet sich nach der Zahl der von ihren Kandidatinnen und Kandidaten gewonnenen Wahlkreise.

Für die Entsendung der / des Abgeordneten ist die Mehrheit der in einem bestimmten Wahlkreis abgegebenen Stimmen maßgebend.

Beim System der *relativen Mehrheitswahl* ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Klassisches Beispiel hierfür ist das Wahlrecht in Großbritannien. Auch bei der Bundestagswahl und der niedersächsischen Landtagswahl gilt für die Wahl der Direktkandidaten das System der relativen Mehrheitswahl.

Bei der *absoluten Mehrheitswahl* hingegen muss eine Kandidatin oder ein Kandidat mehr als die Hälfte aller

Stimmen bekommen. Gelingt dies niemandem, findet ein zweiter Wahlgang, die sogenannte Stichwahl statt. Die in Niedersachsen seit der Wahlperiode ab 1. November 1996 möglichen Wahlen der Landrätinnen und Landräte in den Landkreisen und der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den Gemeinden erfolgen nach diesem Wahlsystem. Wird eine Stichwahl erforderlich, nehmen daran die beiden Bestplatzierten teil. In Frankreich, wo die Nationalversammlung nach dem System der absoluten Mehrheitswahl gewählt wird, nehmen am zweiten Wahlgang alle Kandidaten teil, die im ersten Wahlgang mindestens 12,5 Prozent der Stimmen der Wahlberechtigten in ihrem Wahlkreis erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.

Mehrheitswahl – Persönlichkeitswahl

Die Mehrheitswahl ermöglicht die Stimmabgabe unmittelbar zugunsten einer gewünschten Person. Hier haben auch Parteiunabhängige die Chance, gewählt zu werden, wenn sie einen großen Stimmenanteil gewinnen. Andererseits können Fachleute, die für die Partei unentbehrlich sind, scheitern, wenn es ihnen nicht gelingt, eine breite Wählerschaft zu überzeugen.

Die Sitzzahl einer Partei entspricht nicht immer ihrem Stimmenanteil, weil die für die unterlegenen Kandidatinnen und Kandidaten abgegebenen Stimmen verloren gehen und bei der Zuteilung der Mandate unberücksichtigt bleiben.

Verhältniswahl

*Die Parteien sind nach dem
Verhältnis der insgesamt für sie
abgegebenen Stimmen vertreten.*

Bei der Verhältniswahl sind die Parteien nach dem Verhältnis der insgesamt für sie abgegebenen Stimmen im Parlament vertreten. Die einzelnen an der Wahl teilnehmenden Parteien erhalten so viele Sitze, wie es ihrem jeweiligen Stimmenanteil entspricht. Die gewonnenen Sitze werden den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern in der Regel entsprechend der Reihenfolge auf den von den Parteien aufgestellten Kandidatenlisten zugeteilt.

Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wurde z. B. in der Weimarer Republik gewählt. Heute gelten sie unter anderem für die Parlamentswahlen in Belgien und in den Niederlanden.

*Die Stimme wird dem politischen
Programm einer bestimmten Partei
gegeben, nicht einer Person.*

Bei dieser Wahl stehen Kandidatenlisten der Parteien zur Wahl. Die Stimme wird hier eher dem politischen Programm einer Partei als einer bestimmten Person gegeben. Eine wesentliche Entscheidung darüber, wer die einer Partei zustehenden Sitze einnimmt, wird von der Partei selbst vorab getroffen, nämlich durch Auswahl und Rangfolge

der Kandidatinnen und Kandidaten auf ihrer Liste. Es kann also auch einen Sitz gewinnen, wer keine besondere Popularität genießt.

Die Zusammensetzung des Parlaments spiegelt die Stimmenanteile wider, welche die einzelnen Parteien erringen konnten und ist daher ein getreues Abbild des politischen Willens der Wählerschaft.

Mit Ausnahme der Europawahl (reine Verhältniswahl) und der Direktwahlen zu Landräten und Bürgermeistern (reine Mehrheitswahl) wird bei den Wahlen in unserem Lande weder das System der Mehrheitswahl noch das der Verhältniswahl in reiner Form angewandt. Es handelt sich eher um Verhältniswahlsysteme mit integrierten Personenwahlelementen. Bei Bundestags- und Landtagswahlen wird dies durch die Unterscheidung zwischen der Erst- und der Zweitstimme (Wahlkreisstimme und Listenstimme) deutlich.

Ein besonders starkes Persönlichkeitselement enthält das bei den niedersächsischen Wahlen zu den kommunalen Vertretungen geltende Wahlsystem (zu Einzelheiten vgl. Seite 39 ff.).

Verhältniswahl – Listenwahl

■ Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung

Bei der Mehrheitswahl ist es einfach: eine mathematische Spezialformel für die Umsetzung des Wahlergebnisses in eine bestimmte Sitzverteilung wird nicht gebraucht. Die Zahl der einer Partei zufallenden Sitze entspricht der Zahl der von ihr gewonnenen Wahlkreise.

Eine mathematische Spezialformel wird nicht gebraucht.

Bei der Verhältniswahl hingegen musste ein Verfahren zur Übertragung des Stimmenverhältnisses auf das Sitzverhältnis gefunden werden. Denn den unwahrscheinlichen Fall der „glatten“ Übertragung gibt es praktisch nicht (wenn z. B. bei 100 zu vergebenden Mandaten zwei Parteien genau 70 Prozent bzw. 30 Prozent der Stimmen und damit 70 bzw. 30 Sitze erhalten).

In der Praxis lässt sich die zustehende Sitzzahl nie in glatten Zahlen, sondern immer nur in Zahlenbruchteilen ausdrücken. Da es aber nur ganze und nicht gebrochene Mandate zu verteilen gibt, kann der Grundgedanke der Verhältniswahl (für jede Partei soll die Anzahl der Mandate der Anzahl der Stimmen proportional sein) nie vollkommen, sondern immer nur annähernd verwirklicht werden. Es werden also immer Reststimmen verbleiben, die bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt werden können.

Der Grundgedanke der Verhältniswahl kann nie vollkommen, sondern nur annähernd verwirklicht werden.

Ein relativ einfaches Berechnungsschema (angewandt z. B. in der Weimarer Republik) beruht darauf, dass für eine bestimmte Stimmenzahl jeweils ein Sitz vergeben wird. So sah das Reichswahlgesetz von 1920 vor, dass auf je 60.000 Stimmen ein Abgeordnetensitz entfiel. Das hatte zur Folge, dass die Gesamtzahl der Abgeordneten von der Zahl der Wahlberechtigten und von der Wahlbeteiligung abhängig war und folglich von Wahl zu Wahl stark schwankte.

D'Hondt, Hare, Niemeyer – wer oder was ist das?

Zwei Berechnungsverfahren sind es, die bei uns für die Sitzverteilung angewandt werden:

Das von dem belgischen Mathematiker *Victor d'Hondt* 1882 entwickelte Höchstzahlverfahren wird zurzeit in Niedersachsen bei den Landtagswahlen und den Wahlen zu den kommunalen Vertretungen, nicht jedoch bei den Direktwahlen angewandt.

Das nach dem Engländer Thomas Hare und dem deutschen Mathematikprofessor Horst Niemeyer benannte Proportionalverfahren gelangt u. a. bei den Bundestagswahlen und den Europawahlen zum Einsatz. Beide Verfahren kommen meistens zu demselben Ergebnis. In Grenzfällen kann die errechnete Sitzverteilung allerdings um einige Mandate differieren.

Beispiel nach d'Hondt:

Es sind 10 Abgeordnete zu wählen. Von den 10.000 abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf die Partei A 4160, auf die Partei B 3380 und auf die Partei C 2460 Stimmen. Diese Zahlen werden der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt.

Beim Höchstzahlverfahren *nach d'Hondt* werden die auf eine Partei entfallenen Stimmen so oft durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis aus den gewonnenen Teilungszahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden können, wie Sitze zu vergeben sind. In der Reihenfolge der so ermittelten Höchstzahlen werden jeder Partei dann die Sitze zugewiesen.

	Partei A		Partei B		Partei C	
Teiler	Höchstzahl	Sitzfolge	Höchstzahl	Sitzfolge	Höchstzahl	Sitzfolge
:1	4160	1	3380	2	2460	3
:2	2080	4	1690	5	1230	7
:3	1386	6	1126	8	820	
:4	1040	9	845	10		
:5	832		676			
Sitze insgesamt:		4		4		2

Höchstzahlverfahren nach d'Hondt

Die Mandate werden in der Reihenfolge der entstandenen Höchstzahlen vergeben. Danach erhält das 1. Mandat die Partei A, das 2. Mandat die Partei B usw. bis zum 10. Mandat, das wiederum die Partei B erhält. Die Partei A bekommt das 1., 4., 6. und 9. Mandat, also insgesamt vier Sitze, die Partei B erhält dementsprechend ebenfalls vier und die Partei C zwei Mandate.

Partei	Berechnung	Proportionalzahl	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach Zahlenbruchteilen	Sitze insges.
A	$\frac{10 \times 4160}{10.000}$	4,16	4	–	4
B	$\frac{10 \times 3380}{10.000}$	3,38	3	–	3
C	$\frac{10 \times 2460}{10.000}$	2,46	2	1	3
Sitze insgesamt:			9	1	10

Proportionalverfahren nach Hare-Niemeyer

Das Proportionalverfahren nach Hare-Niemeyer sieht die proportionale Übertragung des Stimmenverhältnisses auf das Sitzverhältnis vor. Die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze wird mit der Stimmenzahl der jeweiligen Partei multipliziert und durch die Gesamtzahl aller Stimmen dividiert. Diese Berechnung ergibt „Proportionalzahlen“. Jede Partei erhält zunächst so viele Sitze, wie sich nach ihrer „Proportionalzahl“ für sie ganze Zahlen ergeben. Die danach noch zu vergebenden Sitze erhalten die Parteien mit den höchsten Zahlenbruchteilen.

■ Die Fünf-Prozent-Sperrklausel

Ein Kennzeichen der europäischen, bundesdeutschen und niedersächsischen Wahlsysteme ist die Fünf-Prozent-Sperrklausel. Sie besagt, dass Parteien, die weniger als 5 Prozent der Stimmen bei der Europawahl und weniger als 5 Prozent der Zweitstimmen bei der Bundestags- und Landtagswahl erhalten, von der Mandatszuweisung ausgeschlossen sind.

Lediglich bei der Wahl zum Deutschen Bundestag gilt diese Sperrklausel nicht, wenn es sich um Parteien nationaler Minderheiten handelt oder die Partei mindestens drei Direktmandate errungen hat.

Beispiel nach Hare-Niemeyer:

Es sind dieselben Ausgangszahlen zugrunde gelegt wie im beschriebenen Beispiel. Es wird die in der obenstehenden Tabelle dargestellte Rechnung durchgeführt.

Nach den sich ergebenden ganzen Zahlen erhält Partei A vier, Partei B drei und Partei C zwei Sitze. Den noch zu vergebenden 10. Sitz erhält Partei C aufgrund des höchsten Zahlenbruchteils (0,46).

Gegenüber der Berechnung nach d'Hondt ist somit ein Sitz von Partei B zu Partei C übergegangen.

Die Fünf-Prozent-Sperrklausel ist eine Reaktion auf die Funktionsunfähigkeit des Weimarer Reichstags.

Die Fünf-Prozent-Sperrklausel ist vor allem als eine Reaktion auf die Vielzahl von Parteien im Weimarer Reichstag und dessen daraus resultierender Funktionsunfähigkeit zu verstehen. Sie soll eine ähnliche Zersplitterung des Parteiensystems in den Wahlgebieten verhindern.

Das niedersächsische Kommunalwahlrecht hingegen kennt keine Sperrklausel.

■ Wahl zum Deutschen Bundestag

Alle vier Jahre werden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages gewählt. Hier handelt es sich um eine mit der Personenwahl verbundene Verhältniswahl.

Erststimme und Zweitstimme

Jeder oder jedem Wahlberechtigten stehen zwei Stimmen, die „Erststimme“ und die „Zweitstimme“, zur Verfügung.

Mit der *Erststimme* (linke Hälfte des Stimmzettels – Schwarzdruck) wird eine Direktbewerberin oder ein Direktbewerber des Wahlkreises (Personenwahl) gewählt. Wahlgewinner ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Erstmals für die Wahl des 15. Deutschen Bundestages am 22. September 2002 ist das Bundesgebiet in 299 Wahlkreise (bisher 328), davon 29 (bisher 31) in Niedersachsen, eingeteilt.

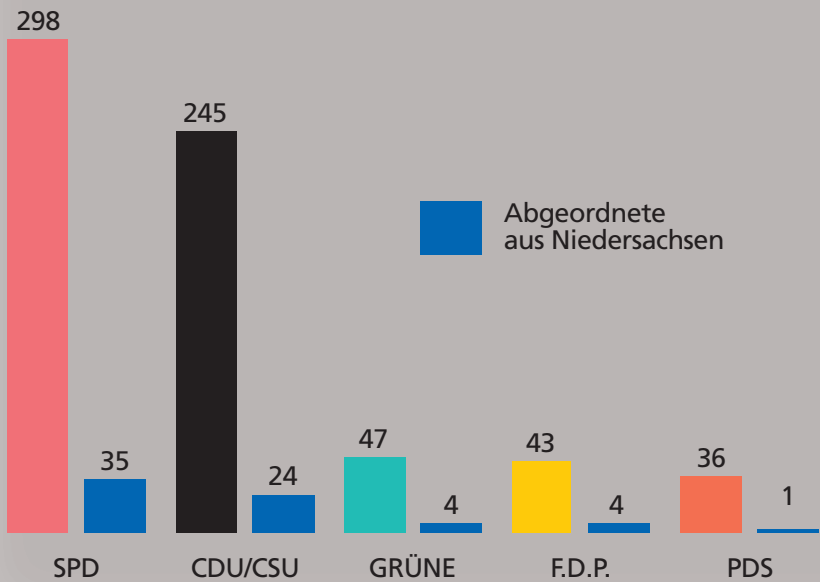
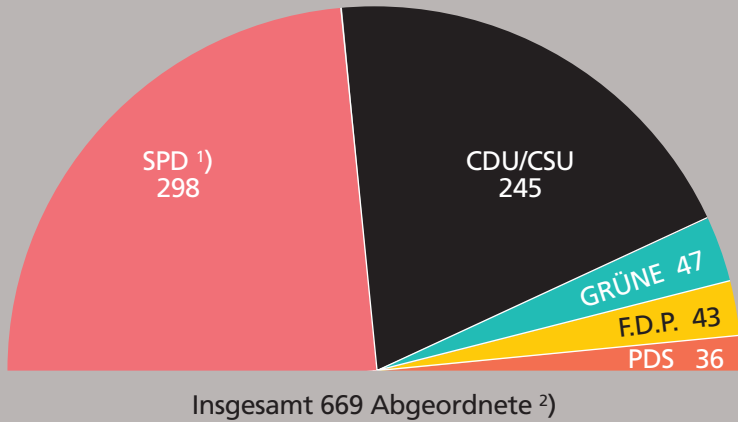
Mit der *Zweitstimme* (rechte Hälfte des Stimmzettels – Blaudruck) wird dagegen die Landesliste einer Partei (Verhältniswahl) gewählt. Diese Stimme ist für die Sitzverteilung ausschlaggebend. Sie allein bestimmt (mit Ausnahme der Überhangmandate) über die Fraktionsstärken und damit über die politischen Kräfteverhältnisse und die Möglichkeiten der Mehrheits- und Koalitionsbildung im Deutschen Bundestag.

Wahlberechtigt sind außer den im Bundesgebiet ansässigen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern unter bestimmten Voraussetzungen auch Auslandsdeutsche.

Ab der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag ist die Zahl der Abgeordneten von insgesamt 656 auf 598 verringert worden.

Deutscher Bundestag

(Wahl vom 27.9.1998)



1) Die SPD hat 13 Überhangmandate erhalten

2) einschließlich 13 Überhangmandate

Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 63 Bonn

am

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten



hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landesliste (Partei)
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Erststimme

1	Kelber, Ulrich <small>Dipl.Informatiker Bonn-Beuel Neustraße 37</small>	SPD <small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</small>	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert <small>Rechtsanwalt Bonn-Rad Godesberg Eifstraße 26</small>	CDU <small>Christlich Demokratische Union Deutschlands</small>	<input type="radio"/>
3	Dr. Westerwelle, Guido <small>Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 65</small>	F.D.P. <small>Freie Demokratische Partei</small>	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta <small>Dipl.Pädagogin Bonn Humboldtstraße 2</small>	GRÜNE <small>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</small>	<input type="radio"/>
8	Müchler, Frank <small>Buchhändler Düsseldorf Ohligsenstraße 45</small>	BüSo <small>Bürgerrechts- bewegung Solidarität</small>	<input type="radio"/>

Zweitstimme

<input type="radio"/>	SPD	<small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands Franz Münterling, Anke Fuchs, Rudolf Dreißler, Wolf-Michael Gastehusen, Ingrid Matthäus-Meier</small>	1
<input type="radio"/>	CDU	<small>Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Norbert Blum, Peter Hintze, Imgard Karwatzki, Dr. Norbert Lammert, Dr. Jürgen Rüttgers</small>	2
<input type="radio"/>	F.D.P.	<small>Freie Demokratische Partei Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Fisch, Paul Friedrich, Dr. Werner H. Hoyer</small>	3
<input type="radio"/>	GRÜNE	<small>BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kerstin Möller, Ludger Volmer, Christo Nickels, Dr. Reinhard Loske, Simone Probst</small>	4
<input type="radio"/>	PDS	<small>Partei des Demokratischen Sozialismus Ulla Jelpke, Uraue Lötzer, Knut Vocking, Ernst Dmytrowski, Astrid Keller</small>	5
<input type="radio"/>	Deutsch- land	<small>Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Horst Zaborowski, Dr.-Ing. Helmut Fleck, Dietmar-Ludwig Dander, Ricardo Pfleckschier, Ulwe Karg</small>	6
<input type="radio"/>	APPD	<small>Anarchistische Pogo - Partei Deutschlands Rainer Kaufmann, Matthias Bender, Daniel-Lars Kroll, Markus Blümmann, Markus Rykabal</small>	7
<input type="radio"/>	BüSo	<small>Bürgerrechtsbewegung Solidarität Helga Zepp-LaRouche, Karl-Michael Vitt, Andreas Schumacher, Hildgard Reyten-Kaiser, Walter vom Stein</small>	8

Immer wieder Mathematik

Die Sitze werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Hilfe der Zweitstimmen vergeben. Sie stehen den Parteien entsprechend ihrem jeweiligen Zweitstimmen-Anteil nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zu. In einem 1. Berechnungsschritt bekommt jede Partei insgesamt so viel Sitze, wie es ihrem jeweiligen Anteil an der Gesamtzahl der gültigen Zweitstimmen nach Hare-Niemeyer entspricht. In einem 2. Berechnungsschritt werden (ebenfalls nach Hare-Niemeyer) die einer Partei insgesamt zustehenden Sitze – nach ihrem Stimmenanteil in den einzelnen Ländern – auf die jeweiligen Landeslisten verteilt.

Nun werden von den auf die Landesliste einer Partei entfallenden Sitzen die in den Wahlkreisen errungenen Mandate abgezogen und die verbleibenden Sitze entsprechend der Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Landesliste vergeben. Entfallen auf eine Partei in einem Land mehr Direktmandate als ihr aufgrund des Zweitstimmenanteils zustehen, so verbleiben ihr diese Sitze (Überhangmandate). Die Gesamtzahl der Sitze (598) erhöht sich dann um die Zahl der Überhangmandate. Dieser „Vorsprung“ für eine Partei, der eigentlich das System in der Verhältniswahl durchbricht, wird in Kauf genommen.

Mit der Erststimme wird die Hälfte aller Bundestagsabgeordneten direkt gewählt. Diese Direktmandate werden auf die Gesamtzahl der einer Partei zustehenden Sitze angerechnet. Sie sind für die Sitzverteilung nicht entscheidend, wohl aber dafür, welche Personen die Sitze einnehmen, die einer Partei nach dem Ergebnis der Zweitstimmen zustehen. Damit können die Wählerinnen und Wähler direkt auf die personelle Zusammensetzung des Bundestags Einfluss nehmen.

Die Zweitstimme kann durchaus der Landesliste einer anderen Partei gegeben werden (Stimmen-Splitting). Die übrigen Mandate werden nach der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf den Landeslisten festgelegt. Diese so genannten „starrten Listen“ werden von den Parteien bereits vor der Wahl aufgestellt.

Beispiel:

Für den Bundestag sind 598 Sitze zu vergeben.

Im gesamten Bundesgebiet wurden 49.300.000 gültige Zweitstimmen abgegeben.

Von diesen erhielt Partei A in allen Bundesländern zusammen 20.100.000; davon entfielen auf das Land Niedersachsen 2.400.000.

1. Berechnungsschritt:

$$\frac{598 \text{ Sitze} \times 20.100.000 \text{ Stimmen}}{49.300.000 \text{ Stimmen}}$$

= 255 Sitze erhält Partei A im Bundestag.

2. Berechnungsschritt:

$$\frac{255 \text{ Sitze} \times 2.400.000 \text{ Stimmen}}{20.100.000 \text{ Stimmen}}$$

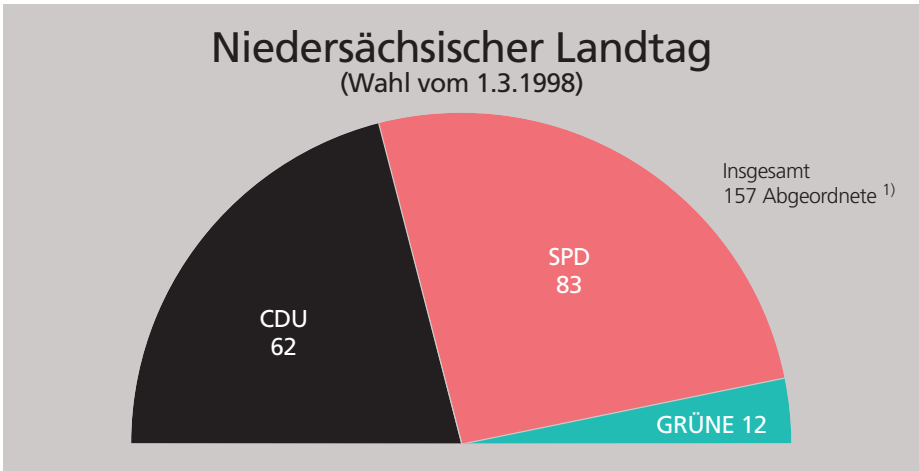
= 30 Sitze erhält Partei A im Bundesland Niedersachsen (einschließlich der in den Niedersächsischen Wahlkreisen direkt gewählten Kandidatinnen und Kandidaten von Partei A).

■ Wahl zum Niedersächsischen Landtag

Alle fünf Jahre werden die Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages (bis 1994 alle vier Jahre) nach den gleichen Grundsätzen gewählt, wie sie für die Bundestagswahl gelten.

Ein in einem Wahlkreis gewählter Kandidat behält seinen Sitz auch dann, wenn die Partei weniger als fünf Prozent der Zweitstimmen erhält.

Also auch hier zwei Stimmen, Erst- und Zweitstimme, Fünfprozenthürde. Wer in einem Wahlkreis gewählt ist, behält aber seinen Sitz auch dann, wenn seine Partei weniger als fünf Prozent der Zweitstimmen erhält. Der Landtag besteht (ohne eventuelle Überhang- und Ausgleichsmandate) aus 155 Abgeordneten.



100 davon werden direkt in den Landtagswahlkreisen Niedersachsens gewählt. Die übrigen Sitze werden den Parteien entsprechend ihrem Zweitstimmenanteil nach dem d'Hondtschen Verfahren zugeteilt.

Der „Vorsprung“ einer Partei, der sich durch Überhangmandate ergibt, wird neutralisiert.

Eine Partei, die in den Wahlkreisen mehr Sitze erringt als ihr nach ihrem Gesamtstimmenergebnis zusteht, behält diese Sitze (Überhangmandate). In diesem Fall wird die Gesamtzahl der Landtagsmandate (155) um die doppelte Zahl der Überhangmandate erhöht und die Sitzverteilung wird auf der Grundlage der erhöhten Sitzzahl neu berechnet. So wird (und dies ist eine Abweichung zur Bundestagswahl) der „Vorsprung“ einer Partei, der sich durch Überhangmandate ergibt, neutralisiert. Ein Beispiel hierfür lieferte die Landtagswahl 1994: Da die SPD drei Überhangmandate errungen hatte, wurde die endgültige Sitzverteilung auf der Grundlage einer um sechs Sitze von 155 auf 161 erhöhten Abgeordnetenzahl berechnet.

1) einschließlich 2 Überhang- und Ausgleichsmandate

Stimmzettel

für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag

am

im Wahlkreis Nr. 18, Duderstadt

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme

für die Wahl
einer/eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme

für die Wahl eines Landeswahlvorschlages (Partei)
– maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze
insgesamt auf einzelne Parteien –

Erststimme

1	Dornbusch, Hermann, Architekt Duderstadt Gartenstraße 37 A-Partei	AP	<input type="radio"/>
2	Dr. Koch, Marga, Rechtsanwältin Duderstadt, Bahnhofstraße 35 B-Partei	BP	<input type="radio"/>
3	Becker, Charlotte, Hausfrau Duderstadt, Jägerstraße 69 C-Partei	CP	<input type="radio"/>
6	Müller, Erich, Handelsvertreter Herzberg am Harz Lindenstraße 8 X-Partei	XP	<input type="radio"/>
8	Dr. Nieders, Frieda, Lehrerin Hannover Geibelstraße 23 Einzelbewerberin		<input type="radio"/>

Zweitstimme

<input type="radio"/>	AP	A-Partei Alma März, Artur Krings, Marlis John	1
<input type="radio"/>	BP	B-Partei Bernd Schmitz, Berta Nolten, Beate Bolte	2
<input type="radio"/>	CP	C-Partei Dora Meurer, Detlef Merten, Doris Karnath	3
<input type="radio"/>	EP	E-Partei Ernst Bauer, Hilke Becker, Erna Geyer	5

Wie kommen die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Landtagswahl auf den Stimmzettel?

Kreiswahlvorschläge

Einzelpersonen als Bewerberin/Bewerber

für eine Partei können auf einem Kreiswahlvorschlag für den Landtag kandidieren. Sie werden von einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Wahl gewählt. Jeder Kreiswahlvorschlag einer bisher nicht im Landtag oder Bundestag vertretenen Partei muss von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein. Er wird der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter fristgerecht eingereicht.

Parteiunabhängige Einzelpersonen

können auf einem Kreiswahlvorschlag für den Landtag kandidieren. Jeder Kreiswahlvorschlag muss mindestens von 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein. Wahlkreisvorschläge werden bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter fristgerecht eingereicht.

Landeswahlvorschläge

Mitglieder aus politischen Parteien oder von Parteien aufgestellte parteilose Personen

werden aus deren Kreis-, Stadt- und (Samt)Gemeindeverbänden den jeweiligen Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen vorgeschlagen. Diese wählen dann in geheimer Wahl die Kandidatinnen und Kandidaten. Jeder Landeswahlvorschlag einer bisher nicht im Landtag oder Bundestag vertretenen Partei muss von mindestens 2000 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die Wahlvorschläge werden bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter fristgerecht eingereicht.

Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter

Nach Prüfung und Zulassung durch den Kreiswahlausschuss werden die Vorschläge auf den Stimmzettel gesetzt.

Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter

Nach Prüfung und Zulassung durch den Landeswahlausschuss werden die Vorschläge auf den Stimmzettel gesetzt.

Stimmzettel

■ Die Kommunalwahlen

Alle fünf Jahre werden bei den Wahlen zu den kommunalen Vertretungen und bei den Direktwahlen der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten, der Landrätinnen/Bürgermeisterinnen und der Landräte/Bürgermeister für mehr als 2.200 Kommunalvertretungen (Regionsversammlung, Kreistage, Stadträte, Gemeinderäte, Samtgemeinderäte, Stadtbezirksräte und Ortsräte) rund 31.000 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gewählt. Erstmals wurden in Niedersachsen am 15.9.1996 auch 60 Kandidatinnen bzw. Kandidaten direkt von den Wählerinnen und Wählern zu hauptamtlichen Landräten und Bürgermeistern gewählt.

Inzwischen wurden für das Amt des Regionspräsidenten in der Region Hannover, für die Ämter der Landrätinnen/Bürgermeisterinnen und der Landräte/Bürgermeister in 23 von 37 Landkreisen, in den acht kreisfreien Städten, in 105 von 140 Samtgemeinden und in 203 von 277 Einheitsgemeinden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber gewählt. Die Wahlen werden in der Regel zeitgleich mit den Wahlen zu den kommunalen Vertretungen durchgeführt; die Wahlperiode ist identisch.

Kreisfreie Städte

Hier sind der Rat der Stadt und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zu wählen; in Hannover, die die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt hat, und Braunschweig wird zusätzlich über die Zusammensetzung von Stadtbezirksräten abgestimmt.

Kreisangehörige Gemeinden

Hier wird zur Stimmabgabe bei (höchstens) folgenden Wahlen aufgerufen:

- in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden bei der Kreiswahl, der Landratswahl, der Samtgemeindewahl, der Samtgemeindebürgermeisterwahl und der Gemeindewahl
- in sog. Einheitsgemeinden bei der Kreiswahl, der Landratswahl, der Gemeindewahl, der Bürgermeisterwahl und (ggf.) der Ortsratswahl.

Für jede Wahl gibt es einen Stimmzettel, auf dem die jeweiligen Wahlvorschläge der Parteien, Wählergruppen, Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten aufgeführt sind.



Als Ersatz für herkömmliche Wahlurnen wurden in Hannover 500 gelbe Mülltonnen bei der Kommunalwahl 1996 eingesetzt.

Stimmzettel

für die Kreiswahl am, im Landkreis, Wahlbereich

Sie haben **drei Stimmen: X X X**
 Sie können alle drei Stimmen einem **Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit (Gesamtliste)** oder einer **einzigsten Bewerberin/einem einzigen Bewerber** geben.
 Sie können Ihre Stimmen aber auch auf **mehrere Gesamtlisten und/oder mehrere Bewerberinnen/Bewerber desselben Wahlvorschlags** oder **verschiedener Wahlvorschläge** verteilen.
Nicht mehr als drei Stimmen! Der Stimmzettel ist **sonst ungültig.**

Wahlvorschlagsverbindungen:

1. AP/CP
2. BP/WG

1 A-Partei	AP
Wahlvorschlag Gesamtliste AP	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
1. Fröhlich, Hans Kaufmann Hauptstraße 8 Südermark	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2. Burgmann, Ina Bäuerin Am Anger 17 Eichenburg	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Peters, Harald Optikermeister Lindenstraße 8 Fichtenberg	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>

2 B-Partei	BP
Wahlvorschlag Gesamtliste BP	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
1. Wendler, Carmen Ingenieurin Hauptstraße 21 Beerendorf	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2. Pieper, Gustav Rückhalter Hauptstraße 28 Westerort	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Müller, Hilde Studentin Schulstraße 16 Süderort	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>

3 C-Partei	CP
Wahlvorschlag Gesamtliste CP	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
1. Lüdke, Bernhard Kaufmann Schulplatz 3 Fichtenberg	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2. Teichert, Monika Betriebsleiterin Hauptstraße 22 Beerendorf	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Meyer, Günther Journalist Ulmenweg 19 Eichenburg	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>

4 Wählergruppe Landkreis	WG
Wahlvorschlag Gesamtliste WG	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
1. Hinrichs, Olga Bäuerin Feldstraße 8 Westerort	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2. Bruns, Hans Kaufmann Waldstraße 2 Südermark	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Seidel, Ute Gärtnerin Feldstraße 17 Beerendorf	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
usw.	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>

Kumulieren und panaschieren – wie bitte?

Bei den Kommunalwahlen fällt das Element der Personenwahl erheblich stärker ins Gewicht als bei den anderen Wahlen. Denn hier gibt es ein Drei-Stimmen-Wahlrecht mit den Möglichkeiten des Kumulierens und Panaschierens, das in der Praxis folgendermaßen aussieht: Die Wahlvorschläge sind in Listenform auf dem Stimmzettel aufgeführt, und die Wählerinnen und Wähler müssen sich nicht für eine „starre“ Gesamtliste entscheiden, sondern können ihre drei Stimmen beliebig auf die Wahlvorschläge verteilen. Das heißt, sie können einer Gesamtliste oder einer Kandidatin oder einem Kandidaten die zur Verfügung stehenden Stimmen geben, sie also „anhäufen“ (kumulieren) oder sie auf mehrere Gesamtlisten und/oder mehrere Personen desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen (panaschieren).

Werden weniger als drei Stimmen abgegeben, hat das auf die Gültigkeit der Stimmabgabe keinen Einfluss. Bei mehr als drei Kreuzen ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig. Einzige Ausnahme: Der Stimmzettel enthält bis zu drei Kreuze für einen oder mehrere Kandidaten derselben Liste und außerdem weitere Kreuze für diese Liste (im Feld Gesamtliste). Dann sind die für die Liste abgegebenen Stimmen ungültig, durch welche die Gesamtzahl von drei Stimmen überschritten wird.

Wahlvorschlagsverbindungen können von mehreren Parteien, Wählergruppen, Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten gebildet werden. Auf dem Stimmzettel wird das entsprechend vermerkt. Bei der Gesamtsitzverteilung wird eine solche Wahlvorschlagsverbindung wie ein Wahlvorschlag behandelt. Die ihr zustehenden Sitze werden auf alle beteiligten Wahlvorschläge „unterverteilt“. Das lässt eine bessere Verwertung der „Reststimmen“ (vgl. Seite 29ff.) zu. Unter Umständen können miteinander verbundene Wahlvorschläge mehr Sitze erringen, als das bei getrennter Kandidatur möglich gewesen wäre.

Verteilt werden die Sitze nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt. Die auf die verschiedenen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen Stimmen werden so oft durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis aus den gewonnenen Teilzahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden können, wie Sitze zu vergeben sind. In der Reihenfolge der ermittelten Höchstzahlen werden jeder Partei, Wählergruppe oder den Einzelwahlvorschlägen die Sitze zugewiesen.

Wahlvorschläge sind in Listenform auf dem Stimmzettel aufgeführt. Der Wähler muss sich nicht für eine Liste entscheiden, sondern kann seine Stimmen verteilen.

2. Partei	
Wahlvorschlag	
Gesamtliste	BF <input type="radio"/>
1. Wendler, Carmen Ingenieurin	<input type="radio"/>
Buchhalter Hauptstraße 28 Westort	<input type="radio"/>
2. Müller, Hilde Studentin Schulstraße 16 Süderort	<input type="radio"/>
usw.	

In der Reihenfolge der nach d'Hondt ermittelten Höchstzahlen werden die Sitze zugewiesen.

Einen Mindeststimmenanteil („Sperrklausel“) gibt es bei den Kommunalwahlen in Niedersachsen nicht.

Innerhalb der Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen kommen die Kandidatinnen und Kandidaten zum einen Teil nach dem Grundsatz der Personenwahl (Reihenfolge nach Zahl der persönlich erhaltenen Stimmen), zum anderen Teil nach dem Grundsatz der Listenwahl (Reihenfolge nach der Benennung im Wahlvorschlag) zum Zuge. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

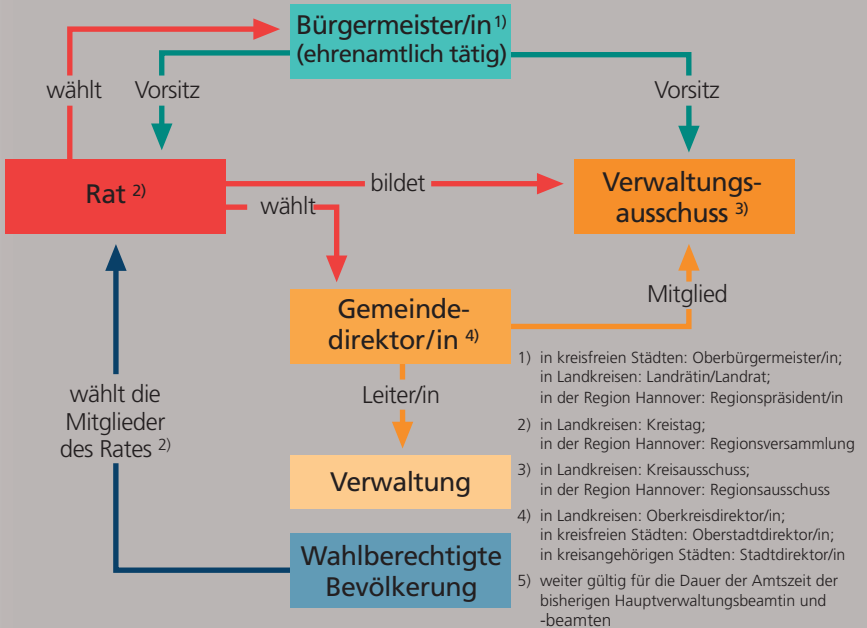
Das Wahlsystem bei den niedersächsischen Kommunalwahlen setzt voraus, dass alle Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel aufgeführt sind. Da eine einzige Kandidatenliste für das gesamte Wahlgebiet viel zu lang wäre, werden Landkreise, Samtgemeinden und größere Gemeinden in „Wahlbereiche“ mit jeweils unterschiedlichen Kandidatenlisten unterteilt.

Die einer Partei oder Wählergruppe insgesamt zustehenden Sitze werden zunächst entsprechend ihrem Stimmenanteil in den einzelnen Wahlbereichen auf diese verteilt. Die auf der Ebene der Wahlbereiche zu vergebenden Mandate erhalten wiederum die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen und die Listenbewerber nach der Reihenfolge auf der Liste.

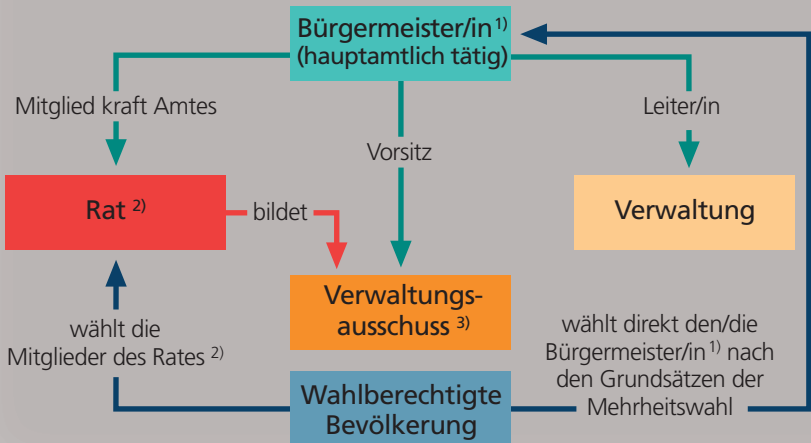
Einwohner von Hannover bei der Abgabe ihrer Stimmzettel für die Landtagswahl. Rund 5,9 Millionen Wahlberechtigte in Niedersachsen waren aufgerufen, am 1.3.98 ein neues Landesparlament zu wählen.



Struktur der bisherigen niedersächsischen Kommunalverfassung ⁵⁾



Struktur der neuen Kommunalverfassung



Direktwahlen

Jede Wählerin und jeder Wähler verfügt über eine Stimme.

Wahlen zur Regionspräsidentin/zum Regionspräsidenten der Region Hannover oder zur Landrätin/ Bürgermeisterin oder zum Landrat/Bürgermeister werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl im Wege der Direktwahl abgehalten. Hier verfügt jede Wählerin und jeder Wähler über eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Bei nur einem Wahlvorschlag ist die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, wenn mindestens 25 Prozent der Wahlberechtigten für sie oder ihn gestimmt haben und er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen errungen hat.

Herrscht Stimmgleichheit, entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl.

Erhält von mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, entscheidet am zweiten Sonntag nach der Hauptwahl eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bei der ersten Wahl. Herrscht Stimmgleichheit, entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Den Wahlsieg trägt schließlich davon, wer von allen gültigen Stimmen die meisten erhält.

Wählen mit 16

Möglichst frühzeitige Teilnahme und Mitbestimmungsmöglichkeit auf kommunaler Ebene.

Seit 1996 (erstmalig am 15.9.1996) besitzen Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, in Niedersachsen bei den Kommunalwahlen (Kreistags-, Gemeinderats-, Direktwahlen) ein aktives Wahlrecht.

Durch die Senkung des Wahlalters auf 16 soll eine möglichst frühzeitige Teilnahme und Mitbestimmungsmöglichkeit am staatsbürgerlichen Geschehen auf kommunaler Ebene erreicht werden. Untersuchungen haben bestätigt, dass die politische Urteilsfähigkeit der Jugendlichen schon vor dem 18. Lebensjahr ausgeprägt ist und auch 16- und 17-Jährige bereit sind, sich mit politischen Fragen – wie z. B. Umweltschutz, Verkehrspolitik, Freizeitangebot – realistisch und verantwortungsbewusst zu beschäftigen.

Stimmzettel

für die Wahl

der Ober-/ Bürgermeisterin – Landrätin ¹⁾ oder
des Ober-/ Bürgermeisters – Landrats ¹⁾

am

in der/im²⁾

Sie haben eine Stimme

X

Nur eine Bewerberin oder einen Bewerber ankreuzen,
sonst ist Ihre Stimme ungültig!

1 ³⁾	Kaufmann, Wilhelm Geburtsjahr: 1946 Jurist Dassel Hauptstraße 2 A - Partei	AP	<input type="radio"/>
2 ³⁾	Dr. Thieke, Edwina Geburtsjahr: 1955 Architektin Cuxhaven Bahnhofstraße 45 B - Partei	BP	<input type="radio"/>
3 ³⁾	Kräher, Fritz Geburtsjahr: 1951 Kaufmann Kassel Siebenstraße 8 Einzelwahlvorschlag Kräher		<input type="radio"/>
4 ³⁾	Walterstein, Inge Geburtsjahr: 1970 Betriebsleiterin Dortmund Wertwall 4 Wählervereinigung Bürgerwille im Landkreis/in der Gemeinde	Bürger	<input type="radio"/>
USW.			<input type="radio"/>

¹⁾ Auf Wahlart abstimmen.

²⁾ Wahlgebiet einsetzen.

³⁾ Die Reihenfolge der Bewerberinnen/ Bewerber richtet sich nach § 45 e Satz 1 i.V.m. § 29 Abs. 3 NKWG.

■ Wahl zum Europäischen Parlament

Jedes Land wählt nach den eigenen nationalen Wahlvorschriften.

Seit 1979 werden alle fünf Jahre die Abgeordneten des Europäischen Parlaments direkt gewählt – in allen EU-Mitgliedstaaten zur gleichen Zeit. Da es bisher nicht gelungen ist, sich über ein einheitliches Wahlverfahren zu verständigen, wählt jedes Land nach seinen eigenen nationalen Wahlrechtsvorschriften.

Auf Deutschland entfallen zurzeit 99 der insgesamt 626 Mandate des Europäischen Parlaments. Die Abgeordneten werden nach dem Prinzip der reinen Verhältniswahl über Listen gewählt. Aufgestellt werden können diese von Parteien und „sonstigen politischen Vereinigungen“. Bei letzteren ist vor allem an übernationale Vereinigungen auf europäischer Ebene gedacht. Es können gemeinsame Listen für alle Länder (Bundeslisten) oder – wie bei der Bundestagswahl – für einzelne Länder (Landeslisten) aufgestellt werden.

Wahlberechtigt für die Europawahl sind neben den in der Bundesrepublik lebenden Deutschen und den nicht-deutschen Unionsbürgerinnen und -bürgern auch die in allen anderen EU-Mitgliedstaaten lebenden Deutschen. Wie bei der Bundestagswahl können an der Europawahl unter bestimmten Voraussetzungen auch die im übrigen europäischen und im außereuropäischen Ausland lebenden Deutschen teilnehmen.

Jeder Wählerin und jedem Wähler steht eine Stimme zu, die einer der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listen gegeben werden kann. Unter Anwendung des Hare-Niemeyer-Verfahrens entfallen auf jede Vereinigung so viele Sitze, wie es dem jeweiligen Stimmenanteil entspricht. Hat eine Partei Landeslisten in mehreren Bundesländern aufgestellt und sind diese miteinander verbunden, werden die zustehenden Sitze zunächst nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren entsprechend dem Stimmenanteil der einzelnen Landeslisten auf diese verteilt und dann nach der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf den Landeslisten vergeben.

Splittergruppen bleiben unberücksichtigt.

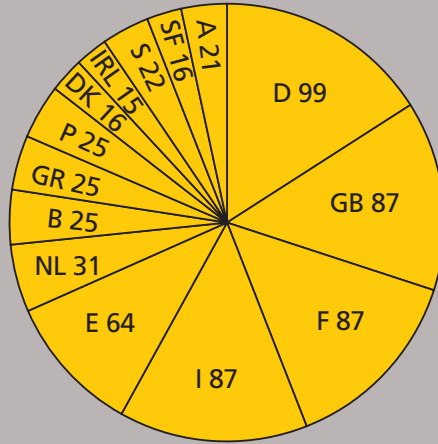
An der Sitzvergabe nehmen nur solche Vereinigungen teil, die mindestens fünf Prozent aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten (Sperrklausel). Dadurch bleiben (wie bei Bundestags- und Landtagswahl) Splittergruppen unberücksichtigt.

Das gesamte Wahlverfahren lehnt sich weitgehend an die für die Bundestagswahl geltenden Regelungen an.

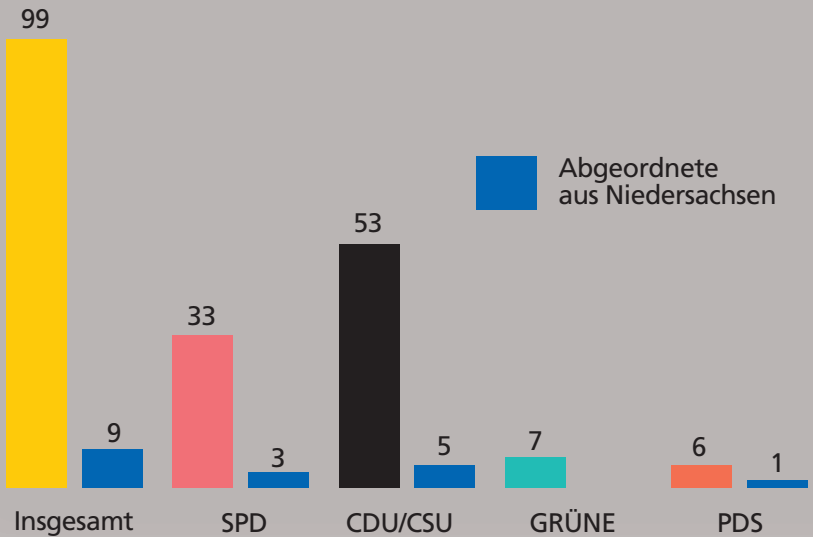
Europäisches Parlament

Nationale Zusammensetzung

(Wahl vom 13.6.1999)



Insgesamt 626 Abgeordnete



Die Wahlorganisation

Wichtige Maßnahmen und Entscheidungen müssen von unabhängigen Wahlorganen getroffen werden.

Vorbereitung und Durchführung von Wahlen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Wichtige Maßnahmen und Entscheidungen müssen jedoch nicht von den Verwaltungsbehörden, sondern von unabhängigen Wahlorganen getroffen werden. Dies sind die Wahlleiterinnen und Wahlleiter, die Wahlausschüsse auf der Ebene des Bundes, der Länder, der Wahlkreise und der kommunalen Wahlgebiete sowie die Wahlvorstände auf der Ebene der Wahlbezirke. Ihnen kommen zentrale Wahlaufgaben zu wie das Auszählen der Stimmen nach Ende der Wahlzeit.

Aufgabe der Wahlausschüsse ist vor allem die Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses.

Die Wahlvorstände sind in den Wahllokalen der einzelnen Wahlbezirke für den ordnungsgemäßen Ablauf der Stimmabgabe verantwortlich. Sie wachen insbesondere über die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Nach Schließung der Wahllokale zählen sie die abgegebenen Stimmen aus und entscheiden über Gültigkeit oder Ungültigkeit jeder abgegebenen Stimme. Die von ihnen und von den Briefwahlvorständen ermittelten Zahlen werden noch in der Wahlnacht von den Wahlleiterinnen und Wahlleitern zum vorläufigen amtlichen Endergebnis zusammengefasst.

■ Hilfe bei den Wahlen – Ehrensache und Bürgerpflicht

Ohne Wahlvorstandsmitglieder wäre die Abwicklung einer Wahl unmöglich.

In den Wahlvorständen der rund 8.000 Wahlbezirke und in etwa 800 Briefwahlvorständen ist in Niedersachsen ein Heer von Helfern tätig: Insgesamt ca. 78.000 ehrenamtliche Wahlvorstandsmitglieder kümmern sich vor allem darum, dass bei der Aushändigung der Stimmzettel, bei der Stimmabgabe in der Wahlkabine und dem anschließenden Einwurf in die Wahlurne sowie bei der Stimmauszählung alle Vorschriften beachtet werden. Ohne sie wäre die Abwicklung einer Wahl schlicht unmöglich. Jede Bürgerin und jeder Bürger ist deshalb verpflichtet, ein Wahlehrenamt anzunehmen.

Wer in einen Wahlvorstand berufen wird, sollte sich dieser wichtigen Aufgabe nicht entziehen. Die Demokratie lebt von der aktiven Teilnahme ihrer Bürgerinnen und Bürger am politischen Geschehen – und die Wahlen sind schließlich die Lebensgrundlage unserer Demokratie.

Wahlorganisation bei der Bundestagswahl

Die wesentlichen Aufgaben der Wahlorgane und Wahlbehörden

Bundeswahlleiter/in

- Berufung und Vorsitz des Bundeswahlausschusses
- Entgegennahme und Vorprüfung der Wahlanzeigen der noch nicht parlamentarisch vertretenen Vereinigungen
- Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses auf Bundesebene

Bundeswahlausschuss

- Feststellung der Parteieigenschaft der noch nicht parlamentarisch vertretenen Vereinigungen
- Entscheidung über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung einer Landesliste durch einen Landeswahlausschuss
- Abschließende Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl auf Bundesebene und der nach Landeslisten gewählten Bewerber bzw. Bewerberinnen

Landeswahlleiter/in

- Berufung und Vorsitz des Landeswahlausschusses
- Entgegennahme und Vorprüfung der Landeslisten
- Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Lande
- Benachrichtigung der nach Landeslisten gewählten Bewerber bzw. Bewerberinnen
- Feststellung des Eintritts von Listennachfolgern bzw. Listennachfolgerinnen

Landeswahlausschuss

- Entscheidung über die Zulassung von Landeslisten
- Entscheidung über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages durch eine Kreiswahlleiterin, einen Kreiswahlleiter
- Abschließende Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl im Lande

Kreiswahlleiter/in

- Berufung und Vorsitz des Kreiswahlausschusses
- Entgegennahme und Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge
- Entscheidung über Beschwerden
- Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlkreis
- Benachrichtigung des im Wahlkreis Gewählten

Kreiswahlausschuss

- Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge
- Abschließende Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis und der im Wahlkreis Gewählten

Gemeinden

- Bildung der Wahlbezirke
- Bestimmung und Einrichtung der Wahllokale
- Berufung und Schulung der Wahlvorstände
- Führung des Wählerverzeichnisses
- Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen
- Zusammenstellung des Wahlergebnisses in der Gemeinde



Rechtsgrundlagen

Europawahl

- *Zustimmungsgesetz zu dem Beschluss und Akt des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20.9.1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung vom 4.8.1977 (Bundesgesetzblatt – BGBl. – II S. 733)*
- *Europawahlgesetz in der Fassung vom 8.3.1994 (BGBl. I S. 423,555), geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 21.5.1999 (BGBl. I S.1023)*
- *Europawahlordnung in der Fassung vom 2.5.1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.4.2002 (BGBl. I S. 1467)*

Bundestagswahl

- *Artikel 38, 39, 41, 48 und 137 Abs. I GG*
- *Bundeswahlgesetz in der Fassung vom 23.7.1993 (BGBl. I S. 1288, 1584), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7.5.2002 (BGBl. I S. 1529)*
- *Bundeswahlordnung in der Fassung vom 19.4.2002 (BGBl. I S. 1376), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.4.2002 (BGBl. I S. 1467)*

Landtagswahl

- *Artikel 28 Abs. 1 des Grundgesetzes*
- *Artikel 2, 8, 9 und 11 der Nieders. Verfassung*
- *Nieders. Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30.5.2002 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – S. 153)*
- *Niedersächsische Landeswahlordnung vom 1.11.1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14)*

Kommunalwahl

- *Artikel 28 Abs. 1 des Grundgesetzes*
- *Artikel 57 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung*
- *§§ 31 bis 37, 55b, 55f, 61, 61a und 75 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701)*
- *§§ 26 bis 33 und 55, 55a der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701)*
- *Gesetz über die Region Hannover vom 5.6.2001 (Nds. GVBl. S. 348)*
- *Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 20.2.2001 (Nds. GVBl. S. 83)*
- *Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 24.4.2001 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 17.12.2001 (Nds. GVBl. S. 821)*

Hinweis auf Bezugsquellen

Von den für die Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie den statistischen Materialien für diese Wahlen stehen dem Innenministerium keine Überdrucke zum Versand an Interessenten zur Verfügung. Sie können als Einzelstücke von den folgenden Bezugsquellen erworben werden:

Bundesgesetzblatt bei Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt bei Schlütersche Verlagsanstalt und Druckerei, Postfach 54 40, 30054 Hannover

Wahlergebnisse und wahlstatistische Informationen bei Niedersächsisches Landesamt für Statistik, Postfach 91 07 64, 30427 Hannover

Textausgabe von Wahlvorschriften zur Europa- und Bundestagswahl bei Deutscher Gemeindeverlag GmbH und Verlag W. Kohlhammer GmbH, Postfach 40 02 63, 50832 Köln

Textausgaben niedersächsischer Wahlvorschriften auch bei Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 14 65, 30014 Hannover, und Verlag für Verwaltung und Wirtschaft GmbH, 31646 Stadthagen

Weiterführende Literatur

1. Eberhard Grabitz, Thomas U. Meyer
„Europawahlgesetz, Kommentar, Europäische Studien des Institutes für europ. Politik“
Bd. 11, Bonn 1979, S. 15 und 16
2. Martin Kriele
„Einführung in die Staatslehre“ Die geschichtlichen Legitimitätsgrundlagen des demokratischen Verfassungsstaates
3. Dieter Nohlen
„Wahlssysteme der Welt, Daten und Analysen“
Ein Handbuch, München 1978
4. Werner Schiefel
„Niedersächsisches Kommunalwahlrecht“
Kommentar, 2. Aufl., Hannover 1991
5. Wolfgang Schreiber
„Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag“ neu bearbeitete Auflage,
Köln 1998
6. Karl Heinz Seifert „Bundeswahlrecht“ 3. Auflage, München 1976
7. Bernhard Vogel, Dieter Nohlen, Rainer-Olaf Schultze
„Wahlen in Deutschland“
Theorie – Geschichte – Dokumente,
1948–1970, Berlin 1971
8. Wichard Woyke
„Europäische Gemeinschaft – Europäisches Parlament – Europawahl“ Bilanz und Perspektiven, Opladen 1984, 5., überarbeitete Auflage Westdeutscher Verlag 1994
9. Wichard Woyke/Udo Steffens
„Stichwort: Wahlen“ Ein Ratgeber für Wähler, Wahlhelfer und Kandidaten, 10. aktualisierte und erweiterte Auflage, Opladen 1998
10. Ulrich Ante u. a. „Taschenatlas Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland von 1949–1985“ Karten und Kommentare, 3. Auflage, 1987/88
11. Eckhard Jesse
„Wahlrecht zwischen Kontinuität und Reform“ Eine Analyse der Wahlsystemdiskussion und der Wahlrechtsveränderungen in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1983
Düsseldorf 1985

Verzeichnis der Abbildungen

<i>Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland</i>	7
<i>Die niedersächsischen Verfassungsorgane</i>	9
<i>Organe der Europäischen Union</i>	13
<i>Hinweise zum Wahlverlauf</i>	25
<i>Höchstzahlverfahren nach d'Hondt</i>	30
<i>Proportionalverfahren nach Hare-Niemeyer</i>	31
<i>Deutscher Bundestag, Wahl vom 27.9.1998</i>	33
<i>Stimmzettel zur Wahl zum Deutschen Bundestag</i>	34
<i>Niedersächsischer Landtag, Wahl vom 1.3.1998</i>	36
<i>Stimmzettel zu Wahl zum Nieders. Landtag</i>	37
<i>Wie kommen die Kandidatinnen/Kandidaten auf den Stimmzettel?</i>	38
<i>Stimmzettel zur Kreiswahl</i>	40
<i>Struktur der Kommunalverfassung am Beispiel der kreisangehörigen Gemeinden</i>	43
<i>Stimmzettel zur Oberbürgermeisterwahl</i>	45
<i>Europäisches Parlament, Nationale Zusammensetzung</i>	47
<i>Wahlorganisation bei der Bundestagswahl</i>	49
<i>Ergebnisse der Landtags-, Bundestags- und Europawahl in Niedersachsen</i>	53
<i>Bundestagswahlkreise in Niedersachsen</i>	54
<i>Landtagswahlkreise in Niedersachsen</i>	55

Bildquellen

<i>Charlotte Kik, Hannover</i>	4
<i>dpa</i>	(alle anderen Fotos)

Ergebnisse der Landtags-⁶⁾(L), Bundestags-¹⁾(B) und Europawahl (E) in Niedersachsen (in Prozenten)

Wahl	Wahl- beteili- gung	CDU	SPD	GLU/ GRÜNE ⁵⁾	F.D.P.	PDS ⁷⁾	DKP	Zen- trum	REP	NPD	DP ³⁾	DRP	BHE ²⁾	KPD	Son- stige
L 1947	65,1	19,9	43,4	—	8,8	—	—	4,1	—	—	17,9	0,2	—	5,7	—
B 1949	77,7	17,6	33,4	—	7,5	—	—	3,4	—	—	17,8	8,1	—	3,1	9,1
L 1951	75,8	23,8	33,7	—	8,4	—	—	3,3	—	—	—	2,2	14,9	1,8	11,9
B 1953	88,7	35,2	30,1	—	6,9	—	—	—	—	—	11,9	3,5	10,8	1,0	0,6
L 1955	77,5	26,6	35,2	—	7,9	—	—	1,1	—	—	12,4	3,8	11,0	1,3	0,7
B 1957	89,4	39,1	32,8	—	5,9	—	—	0,4	—	—	11,4	2,3	7,6	—	0,5
L 1959	78,0	30,8	39,5	—	5,2	—	—	—	—	—	12,4	3,6	8,3	—	0,2
B 1961	88,5	39,0	38,7	—	13,2	—	—	—	—	—	—	1,6	6,1	—	1,4
L 1963	76,9	37,7	44,9	—	8,8	—	—	—	—	—	2,7	1,5	3,7	—	0,7
B 1965	87,3	45,8	39,8	—	10,9	—	—	—	—	2,5	—	—	—	—	1,0
L 1967	75,8	41,7	43,1	—	6,9	—	—	—	—	7,0	—	—	—	—	1,3
B 1969	87,5	45,2	43,8	—	5,6	—	—	—	—	4,6	—	—	0,2	—	0,6
L 1970	76,7	45,7	46,3	—	4,4	—	0,4	—	—	3,2	—	—	—	—	0,0
B 1972	91,4	42,7	48,1	—	8,5	—	0,2	—	—	0,5	—	—	—	—	0,0
L 1974	84,4	48,8	43,1	—	7,0	—	0,4	—	—	0,6	—	—	—	—	0,0
B 1976	91,4	45,7	45,7	—	7,9	—	0,2	—	—	0,3	—	—	—	—	0,2
L 1978	78,5	48,7	42,2	3,9	4,2	—	0,3	—	—	0,4	—	—	—	—	0,3
E 1979	70,0	45,8	44,7	3,6	5,3	—	0,3	—	—	—	—	—	—	—	0,3
B 1980	89,3	39,8	46,9	1,6	11,3	—	0,1	—	—	0,1	—	—	—	—	0,2
L 1982	77,7	50,7	36,5	6,5	5,9	—	0,3	—	—	—	—	—	—	—	0,1
B 1983	89,6	45,6	41,3	5,7	6,9	—	0,1	—	—	0,2	—	—	—	—	0,2
E 1984	61,0	43,0	40,5	8,2	4,9	—	—	—	—	0,7	—	—	—	—	2,7
L 1986	77,3	44,3	42,1	7,1	6,0	—	0,1	—	—	—	—	—	—	—	0,4
B 1987	85,0	41,5	41,4	7,4	8,8	—	—	0,0	—	0,5	—	—	—	—	0,4
E 1989	63,2	35,9	42,0	8,4	5,8	—	0,2	0,1	4,8	—	—	—	—	—	2,8
L 1990	74,6	42,0	44,2	5,5	6,0	—	—	—	1,5	0,2	0,0	—	—	—	0,6
B 1990	80,6	44,3	38,4	4,5	10,3	—	—	—	1,0	0,3	—	—	—	—	1,2
L 1994	73,8	36,4	44,3	7,4	4,4	—	—	—	3,7	0,2	—	—	—	—	3,6
E 1994	52,7	39,7	39,6	9,8	3,9	—	—	—	2,4	0,2	—	—	—	—	4,4
B 1994	81,8	41,3	40,6	7,1	7,7	—	—	—	1,2	—	—	—	—	—	2,1
L 1998	73,8	35,9	47,9	7,0	4,9	—	—	—	2,8	—	0,1	—	—	—	1,2
B 1998	83,9	34,1	49,4	5,9	6,4	1,0	—	—	0,9	0,1	—	—	—	—	2,0
E 1999	44,2	47,2	39,5	6,1	2,4	1,2	—	0,0	1,0	0,3	—	—	—	—	2,0

1) Ab 1953: Zweitstimmen 2) 1957 und 1959: Gesamtdeutscher Block-BHE, 1961 und 1963: Gesamtdeutsche Partei (DP-BHE), 1969: Gesamtdeutsche Partei

3) 1947: NLP

4) 1951: CDU und DP zus. als „Niederdeutsche Union“

5) 1978: GLU, ab 1979: DIE GRÜNEN, ab 1993: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

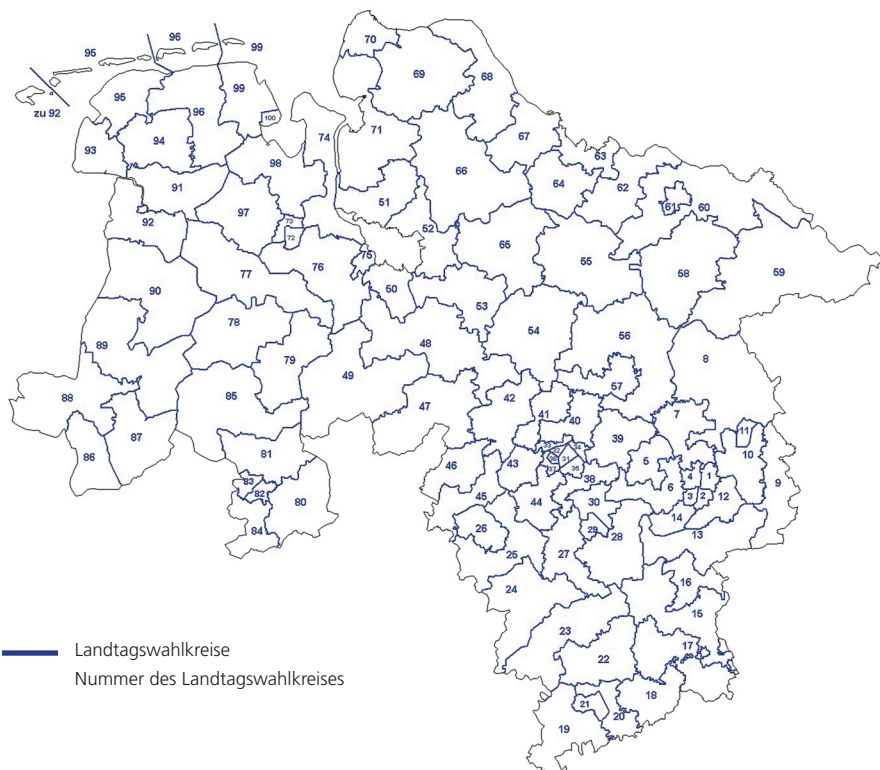
6) Ab 1990: Zweitstimmen 7) Ab B 1998

Bundestagswahlkreise in Niedersachsen



- | | | |
|---|---------------------------------|---------------------------------|
| 25 Aurich – Emden | 36 Soltau-Fallingb. – Winsen L. | 46 Hameln-Pyrmont – Holzminde |
| 26 Unterems | 37 Lüchow-Dannenberg – Lüneburg | 47 Hannover-Land II |
| 27 Friesland – Wilhelmshaven | 38 Osnabrück-Land | 48 Hildesheim |
| 28 Oldenburg – Ammerland | 39 Stadt Osnabrück | 49 Salzgitter – Wolfenbüttel |
| 29 Delmenhorst – Wesermarsch – Oldenburg-Land | 40 Nienburg II – Schaumburg | 50 Braunschweig |
| 30 Cuxhaven – Osterholz | 41 Stadt Hannover I | 51 Helmstedt – Wolfsburg |
| 31 Stade – Cuxhaven | 42 Stadt Hannover II | 52 Goslar – Northeim – Osterode |
| 32 Mittelems | 43 Hannover-Land I | 53 Göttingen |
| 33 Cloppenburg – Vechta | 44 Celle – Uelzen | |
| 34 Diepholz – Nienburg I | 45 Gifhorn – Peine | |
| 35 Rotenburg – Verden | | |

Landtagswahlkreise in Niedersachsen



Landtagswahlkreise
 Nummer des Landtagswahlkreises

- | | | | |
|-------------------------|----------------------|------------------------|----------------------|
| 1 Braunschweig-Nordost | 26 Hameln | 51 Osterholz | 76 Oldenburg-Land |
| 2 Braunschweig-Südost | 27 Alfeld | 52 Achim | 77 Cloppenburg-Nord |
| 3 Braunschweig-Südwest | 28 Bad Salzdetfurh | 53 Verden | 78 Cloppenburg |
| 4 Braunschweig-Nordwest | 29 Hildesheim | 54 Walsrode | 79 Vechta |
| 5 Peine | 30 Sarstedt | 55 Soltau | 80 Melle |
| 6 Peine-Land | 31 Hannover-Mitte | 56 Bergen | 81 Bramsche |
| 7 Gifhorn-Süd | 32 Hannover-List | 57 Celle | 82 Osnabrück-Ost |
| 8 Gifhorn-Nord | 33 Hannover-Nordwest | 58 Uelzen | 83 Osnabrück-West |
| 9 Helmstedt | 34 Hannover-Nordost | 59 Lüchow | 84 Georgsmarienhütte |
| 10 Königslutter | 35 Hannover-Südost | 60 Lüneburg-Land | 85 Bersenbrück |
| 11 Wolfsburg | 36 Hannover-Linden | 61 Lüneburg | 86 Nordhorn |
| 12 Wolfenbüttel | 37 Hannover-Südwest | 62 Winsen | 87 Lingen |
| 13 Schöppenstedt | 38 Laatzen | 63 Seevetal | 88 Emskirchen |
| 14 Salzgitter | 39 Lehrte | 64 Buchholz | 89 Meppen |
| 15 Seesen | 40 Langenhagen | 65 Rotenburg | 90 Papenburg |
| 16 Goslar | 41 Garbsen | 66 Bremervörde | 91 Leer |
| 17 Osterode | 42 Neustadt | 67 Buxtehude | 92 Leer-Borkum |
| 18 Duderstadt | 43 Barsinghausen | 68 Stade | 93 Emden |
| 19 Münden | 44 Springe | 69 Hadeln | 94 Aurich |
| 20 Göttingen-Land | 45 Schaumburg | 70 Cuxhaven | 95 Norden |
| 21 Göttingen | 46 Bückeburg | 71 Wesermünde | 96 Wittmund |
| 22 Northeim | 47 Nienburg-Süd | 72 Oldenburg-Mitte Süd | 97 Ammerland |
| 23 Einbeck | 48 Nienburg-Nord | 73 Oldenburg-Nordwest | 98 Varel |
| 24 Holzminden | 49 Diepholz | 74 Wesermarsch | 99 Jever |
| 25 Bad Pyrmont | 50 Syke | 75 Delmenhorst | 100 Wilhelmshaven |

Diese Broschüre darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Niedersächsischen Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Herausgeber:
Niedersächsisches Innenministerium
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Lavesallee 6, 30169 Hannover
Telefon: (05 11) 1 20-62 55
Telefax: (05 11) 1 20-65 55
E-Mail: pressestelle@mi.niedersachsen.de
Telex: 922795 nmdi d
Internet: www.niedersachsen.de

Gestaltung:
steindesign, Hannover

Druck:
Druckhaus Pinkvoss, Hannover

gedruckt auf Recyclingpapier

10. Auflage
Stand: Juni 2002